



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Rechtspflege

Babyklappe und anonyme Geburt

Christiane Henze
Dagmar Zorn [Hrsg.]

Beiträge aus dem Fachbereich Rechtspflege
Nr. 02/2014
Herausgeber der Reihe: Dekan Fachbereich Rechtspflege

Babyklappe und anonyme Geburt

Diplomarbeit

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin

Fachbereich Rechtspflege

im Fach: Familienrecht

vorgelegt von: Henze, Christiane

Einstellungsjahrgang: 2010

Prüfungsjahrgang: 2013

Erstprüferin: Diplom-Rechtspflegerin Dagmar Zorn

Zweitprüferin: Professorin Susanne Sonnenfeld

Vorgelegt am: 31. März 2014

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur	VII
Vorbemerkung.....	1
I. Babyklappe.....	2
1. Historie	2
2. Grund der Einrichtung in Deutschland	3
3. Der Gegenstand „Babyklappe“	4
II. Anonyme Übergabe.....	6
1. Historie	6
2. Grund der Einrichtung in Deutschland	6
III. Anonyme Geburt	7
1. Historie	7
2. Grund des Angebotes in Deutschland.....	7
3. Ablauf der anonymen Geburt.....	9
IV. Mögliche Gründe für eine Kindesabgabe.....	11
V. bestehende Rechtsgrundlage/Ausgangssituation	13
1. Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht.....	13
a) Babyklappe	13
b) Anonyme Geburt	14
c) Fazit	16
2. Strafrecht.....	16
a) Personenstandsfälschung, § 169 StGB.....	17
aa) Babyklappe	17
bb) anonyme Geburt	18
cc) Fazit.....	19
b) Aussetzung, § 221 StGB	20
aa) Babyklappe	20

bb)	Anonyme Geburt	20
cc)	Fazit	20
c)	Unterhaltsentziehung, § 170 Abs. 1 StGB	20
d)	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB	22
e)	Entziehung Minderjähriger, § 235 Abs. 1 StGB	23
f)	Kinderhandel, § 236 Abs. 1 StGB.....	24
g)	Fazit	24
3.	Zivilrecht	24
a)	Abstammung	24
b)	Elterliche Sorge	25
c)	Vormundschaft	26
aa)	Anordnung	26
bb)	Auswahl des Vormunds.....	27
d)	Adoption	28
e)	Unterhalt	30
f)	Fazit	30
4.	Verfassungsrecht.....	31
a)	Grundrechte des Kindes.....	31
aa)	Kenntnis auf eigene Abstammung	31
bb)	Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.....	31
b)	Grundrechte der Mutter	32
aa)	Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	32
bb)	Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.....	32
c)	Fazit	33
5.	Internationales Recht.....	35
a)	UN-Kinderrechtskonvention.....	35
b)	Haager Übereinkommen	35
c)	Europäische Menschenrechtskonvention	36
d)	Fazit	37
6.	Folgen der Nichtregelung.....	37

7. Diskussionsstand.....	38
a) Pro	38
b) Contra	39
aa) Fehlende Gesetzesgrundlage	39
bb) Fehlende Notwendigkeit.....	40
cc) Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	40
dd) Missbrauchsgefahr	41
c) Stellungnahme	41
VI. Lösungsmöglichkeiten	44
1. Entstehungsgeschichte.....	44
a) Gesetzentwurf vom 12.10.2000.....	44
b) Gesetzentwurf vom 23.04.2002.....	44
c) Gesetzentwurf vom 06.06.2002.....	45
d) Gesetzentwurf vom 19.03.2013.....	45
2. Bietet das neue Gesetz eine echte Lösung?	47
a) Das Verfahren der vertraulichen Geburt.....	48
b) Rechtslage	50
aa) Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht	50
bb) Elterliche Sorge.....	51
cc) Vormundschaft.....	51
dd) Adoption.....	52
ee) Unterhalt	53
ff) Verfassungsrecht	54
gg) Strafrecht	54
c) Fazit	54
VII. Schlussbetrachtung	58
Anlage.....	61

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BR-PIPr.	Bundesrats-Plenarprotokoll
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BT-PIPr.	Bundestags-Plenarprotokoll
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DV	Deutscher Verein
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBI. 1952 II, S. 685, berichtigt S. 953) in der Fassung ab 01.06.2010
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
Evtl.	eventuell

f., ff.	folgend, folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ und	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht – Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht – Zeitschrift für die Anwaltspraxis
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HAdoptÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 25.09.1993 (BGBl. 2001 II, S. 1035)
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JAMt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942), in Kraft getreten am 01.07.1998
KJ	Kritische Justiz, Vierteljahresschrift für Recht und Politik
KRK	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes v. 20.11.1989, BGBl. 1992 II, S. 121, 990
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LK	Leipziger Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PStG	Personenstandsgesetz
PStGAVO	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
Rn.	Randnummer
RPfIG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite, Satz
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAZ	Das Standesamt – Zeitschrift für das Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, Internationales Privat- recht des In- und Auslands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v.	vom
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

I. Kommentare

- | | |
|--|---|
| Fischer | Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 10, 61. Aufl., München 2014 |
| Gaaz/Bornhofen
(zitiert Gaaz/Bornhofen, PStG) | Personenstandsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl., Frankfurt am Main/Berlin 2010 |
| Leipziger Kommentar
(zitiert LK/Bearbeiter) | Strafgesetzbuch, Großkommentar, 6. Band: §§ 146 bis 210, 12. Aufl., Berlin 2009 |
| MünchKomm BGB/Bearbeiter | Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8, Familienrecht II, §§ 1589 – 1921, SGB VIII, 6. Aufl., München 2012 |
| MünchKomm StGB/Bearbeiter | Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 3: §§ 80 – 184 g StGB, 2. Aufl., München 2012 |

II. Sonstige Literatur

- | | |
|---|--|
| Badenberg, Felor
(zitiert Badenberg S.) | Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter Berücksichtigung der Problematik der anonymen Geburt, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd./Vol. 4352, Frankfurt am Main 2006 |
| Coutinho/Krell
(zitiert Coutinho/Krell S.) | Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte, unter Mitarbeit von Bradna, DJI, München 2011 |
| Dellert, Nils
(zitiert Dellert S.) | Die anonyme Kindesabgabe. Anonyme Geburt und Babyklappe, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd./Vol. 4845, Frankfurt am Main 2009 |
| Deutscher Ethikrat
(zitiert Deutscher Ethikrat S.) | Das Problem der anonymen Kindesabgabe, Stellungnahme, Berlin 2009 |

- DIJuF
(zitiert DIJuF S.)
- Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abgabe von Kindern in einer Babyklappe, Gutachten vom 18.10.2009
- Klünder, Katrin
(zitiert Klünder S.)
- Familienrechtliche Betrachtungen der Babyklappe (Diplomarbeit), Beiträge aus dem FB 2, Fachbereich Rechtspflege, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Nr. 55, Berlin 2003
- Mielitz, Cornelia
(zitiert Mielitz S.)
- Anonyme Kindesabgabe. Babyklappe, anonyme Übergabe und anonyme Geburt zwischen Abwehr- und Schutzgewährrecht, Studien zum öffentlichen Recht, Band 1, Baden-Baden 2006
- Moysich, Leila
(zitiert Moysich S.)
- Und plötzlich ist es Leben. Eine Babyretterin erzählt, 2. Aufl., Hamburg 2004
- Teubel, Alexander
(zitiert Teubel S.)
- Geboren und weggegeben. Rechtliche Analyse der Babyklappen und anonymen Geburt, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1121, Berlin 2009
- Zorn, Dagmar
(zitiert Zorn S.)
- Das Recht der elterlichen Sorge. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken in Praxis und Theorie, 2. Aufl., Berlin 2008

III. Aufsätze

- Anke, Hans Ulrich/Rass, Jens Babyklappe und anonyme Geburt, ZRP 2002, 451
- Benöhr, Susanne/Muth, Iris A. “Babyklappe” und “Anonyme Geburt” – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, KJ 2001, 405 ff.
- Bloch, Anke/Muscheler, Karlheinz Das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung und der Anspruch des Kindes gegen die Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters, FPR 2002, 339 ff.
- DIJuF Hinweise zu den rechtlichen Mindestanforderungen für den Betrieb einer Babyklappe, JAmt 2013, 564 ff.
- DV Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Mindeststandards von Babyklappen vom 11.06.2013, JAmt 2013, 569 ff.
- Frank, Rainer Reformdiskussion um die Babyklappe, StAZ 2012, 289
- Frank, Rainer/Helms, Tobias Rechtliche Aspekte der anonymen Kindesabgabe in Deutschland und Frankreich, FamRZ 2001, 1340 ff.
- Hepting, Reinhard „Babyklappe“ und „anonyme Geburt“, FamRZ 2001, 1573 ff.
- Katzenmeier, Christian Rechtsfragen der „Babyklappe“ und der medizinisch assistierten „anonymen Geburt“, FamRZ 2005, 1134 ff.
- Käßmann, Margot, Teubel, Alexander Abschaffung der Babyklappen?, ZRP 2010, 63
- Müller-Magdeburg, Thomas Recht auf Leben – Die anonyme Geburt, FPR 2003, 109 ff.
- Neuheuser, Stephan Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine „Babyklappe“ den Anfangsverdacht einer Straftat?, NStZ 2001, 175 ff.

Neuheuser, Stephan/Moysich, Jürgen	Babyklappe und anonyme Geburt, ZRP 2003, 216
Scheiwe, Kirsten	Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten?, ZRP 2001, 368 ff.
Siegmund-Schultze, Nicola	Streit um Findelkinder: Wiegt das Recht auf Leben schwerer als das Recht auf Wissen um die Herkunft? Ärzte Zeitung, Heft 10, vom 18.01.2002, S. 2
Spindler, Jürgen	Beurkundung von anonymen Geburten, Kindern aus Babyklappen und Personen mit ungewissem Personenstand, StAZ 2012, 97 ff.
Swientek, Christine	Warum anonym – und nicht nur diskret? Babyklappe und anonyme Geburt, FPR 2001, 353 ff.
Wagner, Christean	Babyklappe und anonyme Geburt, ZRP 2002, 529 ff.
Wolf, Alfred	Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und „anonyme“ Geburten im Gesetz zu legalisieren, FPR 2003, 112 ff.

Vorbemerkung

Seit Errichtung der ersten Babyklappe in Deutschland wird um das Thema „Babyklappe und anonyme Geburt“, da es emotional besetzt ist, heftig diskutiert. Meist sind zwei Fronten feststellbar. Die einen befürworten die Einrichtung dieser Angebote als Hilfestellung, um Leben zu schützen. Andere wiederum lehnen sie strikt ab, da die Folgen für die abgegebenen Kinder, nämlich das fehlende Wissen um ihre Herkunft, nicht zu verantworten seien. Spezielle Regelungen für die anonymen Kindesabgabemöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Insgesamt gibt es derzeit drei Möglichkeiten, Neugeborene anonym abzugeben, nämlich über das Einlegen in eine Babyklappe, durch die anonyme Übergabe und die anonyme Geburt. Auf alle Abgabemöglichkeiten wird im Folgenden eingegangen. Es ist zu klären, ob diese eine echte Lösung darstellen, um Kindesaussetzungen und –tötungen zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Ursachen der Kindesaussetzung und Kindestötung einzugehen.

Der derzeitige Diskussionsstand wird nachfolgend dargestellt.

Letztlich wird auf das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“, welches ab 1. Mai 2014 in Kraft treten wird, einzugehen sein.

I. Babyklappe

1. Historie

Kindesaussetzungen und Kindstötungen gab es schon seit jeher. Die Ursache, weshalb Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt ausgesetzt oder getötet wurden, war vielschichtig und stand in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen gesellschaftlichen Situation.¹ In den ersten Jahrhunderten hing das Überleben der Kinder oft allein von dem Willen der Eltern – meist dem des Vaters – ab. Die Kindstötung war nicht unter Strafe gestellt. Durch langsame Änderung der Wertevorstellung wurden nach und nach Gesetze eingeführt, die Kindstötung nur in bestimmten Situationen und Formen zuließen, später ganz unter Strafe stellten. Dies lag insbesondere an der Verbreitung des christlichen Glaubens, dessen Regeln eine Ablehnung des eigenen Kindes untersagten, da die christliche Vorstellung von der Gleichheit der Menschen vor Gott auch die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder beinhaltete. Ab dem 5. Jahrhundert gab es Marmorschalen an Gotteshäusern, in die man Säuglinge einlegen konnte. Das älteste Findelhaus wurde im Jahre 787 in Mailand errichtet. Ziel der Einrichtungen war es jeweils, das Leben der Kinder zu retten.

Im Jahre 1198 wurde erstmals eine Drehscheibe in einer Findelanstalt installiert, so dass der Säugling auf diese Scheibe gelegt und durch Drehbewegungen in das Gebäudeinnere gebracht werden konnte. Dort wurde er dann von einer Pflegeperson in Empfang genommen. Durch das anonyme Ablegen des Kindes in diese sogenannte Drehlade sollte der Mutter die Schande einer ggf. erfolgten unehelichen Geburt erspart bleiben.

In den folgenden Jahrhunderten wurden zahlreiche weitere Drehläden – hauptsächlich in den katholisch geprägten Gebieten Europas – in Betrieb genommen. Durch die immer stärker auftretende Verarmung der Bevölkerung stieg die Zahl der Kindsaussetzungen erheblich an. Hierdurch wollten die Abgebenden das Überleben der eigenen Person oder Familie sichern. Insbesondere bei Findelhäusern, die damit warben, die Findelkinder gut zu versorgen, wurden vermehrt Kindesabgaben verzeichnet, so dass der Verdacht besteht, dass die Findelhäuser einen Bedarf weckten, der ohne sie nicht hervorgerufen worden wäre. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Eltern jeweils unverantwortlich handelten. Vielmehr kann vermutet werden, dass die Eltern, indem sie Findelhäuser mit guter Versorgung wählten, sich um die Kinder sorgten und ihr Überleben sichern wollten.

Im protestantisch geprägten Deutschland konnte sich das Drehladensystem allerdings nicht durchsetzen. Zwar wurden in Hamburg und Mainz solche Findelhäuser im 18. und

¹ Sämtliche Angaben zur Historie der Gliederungspunkte I. – III. aus *Mielitz*, S. 42 – 63.

19. Jahrhundert eingeführt, mussten aber kurze Zeit später schließen. Sie wurden als unsittlich angesehen.²

Im Verlaufe der Zeit erfolgte innerhalb der Gesellschaft ein Wertewandel, so dass eine außerehelich erfolgte Geburt kaum noch ein Motiv war, das Kind durch anonyme Abnahme retten zu müssen. Im Fokus lag die Armut, weshalb zunehmend bestritten wurde, dass die Anonymität der Mutter zur Rettung ihrer Ehre erforderlich war.

Die Rechte des Kindes wurden weiter gestärkt, Mütter unterstützt, so dass die Findelhäuser ihre Bedeutung verloren. Am Ende des 19. Jahrhunderts wurden sie gänzlich abgeschafft. Dies war allerdings nicht mit einem Zuwachs von öffentlichen Aussetzungen verbunden. Ursächlich hierfür waren u. a. auch die zunehmenden Möglichkeiten, sein Kind zur Adoption freizugeben. Gleichfalls verbreitete sich die Empfängnisverhütung, so dass man Einfluss auf die Kinderplanung nehmen konnte.

2. Grund der Einrichtung in Deutschland

Die erste Babyklappe Deutschlands wurde am 8. April 2000 von dem Verein SterniPark e. V. unter dem Namen *Projekt Findelbaby* in Hamburg in Betrieb genommen.³ Als Anstoß diente der Fund eines toten Säuglings Ende 1999 durch Arbeiter auf dem Fließband eines Hamburger Recyclingunternehmens.⁴ Ziel des Projektes ist es, die Aussetzung neugeborener Kinder zu verhindern.⁵ Zwar schaltete der Verein SterniPark bereits im Dezember 1999 eine bundesweite Notrufnummer, über die sich Mütter zur Vereinbarung eines Termins zur anonymen Übergabe ihres Neugeborenen an den Verein wenden konnten. Zur Ergänzung dieser Maßnahme sollte aber die Einrichtung der Babyklappe eine Ergänzung des Hilfsangebots darstellen, die gänzliche Anonymität ermöglicht. Deutschlandweit gibt es derzeit laut SterniPark e. V. 95 Babyklappen.⁶ In Berlin soll ab April 2014 eine weitere hinzukommen.⁷ Bis 2001 wurden in Deutschland jährlich 20 bis 40 Findelkinder aufgefunden, wovon nur etwa die Hälfte noch lebte.⁸

² Frank/Helms FamRZ 1340, 1344.

³ SterniPark, Presseerklärung. 12 Jahre Babyklappe – über 270 Babys gerettet. Jahrestag am 08. April 2012, S. 1, im Internet unter: http://www.sternipark.de/fileadmin/content/PDF_Upload/PR/12-04-05_SterniPark_Presseerklaerung_12_Jahre_Babyklappe.pdf (abgerufen am 26.03.2014).

⁴ Teubel S. 21.

⁵ Hassemer/Eidam S. 13.

⁶ SterniPark, Übersicht Babyklappen deutschlandweit, im Internet unter: http://www.sternipark.de/fileadmin/content/Babyklappen_in_Deutschland.pdf (abgerufen am 26.03.2014).

⁷ Schütze, Elmar, Der Osten bekommt eine Babyklappe, Berliner Zeitung, 23.12.2013, im Internet unter: <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/-arche--in-hellersdorf-der-osten-bekommt-eine-babyklappe,10809148,25721592.html> (abgerufen am 26.03.2014).

⁸ Siegmund-Schultze, Ärzte Zeitung, Heft 10/2002, S. 2.

Der Verein *terre des hommes*⁹ sammelt bereits seit Jahren Medienberichte hinsichtlich aufgefundener Säuglinge und wertet diese aus. Danach wurden in den Jahren 1999 bis 2005 durchschnittlich 12 bis 13 ausgesetzte Neugeborene lebend aufgefunden.¹⁰ In den Jahren 2006 bis 2012 lag die Zahl bei durchschnittlich acht bis neun Kindern.¹¹ Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Zahl der lebend aufgefundenen Neugeborenen
1999	13
2000	11
2001	14
2002	14
2003	12
2004	14
2005	9

Jahr	Zahl der lebend aufgefundenen Neugeborenen
2006	6
2007	10
2008	8
2009	12
2010	2
2011	9
2012	10

Für das Jahr 2013 liegt noch keine veröffentlichte Auswertung vor.

Das Aussetzen eines lebenden Neugeborenen ist für diesen mit zahlreichen Risiken, wie z. B. Tod durch Unterkühlung, verbunden. Dies gilt es zu verhindern. Gleichzeitig soll der Mutter Anonymität garantiert werden. Letztlich handelt es sich bei der Benutzung der Babyklappe um eine „kontrollierte Aussetzung“, die den Tod des Kindes oder dessen Gesundheitsschädigung, die mit einer anderweitigen Aussetzung einhergehen kann, verhindern soll.

3. Der Gegenstand „Babyklappe“

Bei der Babyklappe, u. a. auch Babywiege oder Babykörbchen genannt, handelt es sich heutzutage um eine Art beheiztes Kinderbett, installiert in einem Gebäude, welches für Dritte nicht einsehbar ist und in welches ein Baby von außen eingelegt werden kann.¹² Zur Ermöglichung der sofortigen Versorgung des Kindes wird die Babyklappe überwacht. Nach dem dortigen Einlegen eines Säuglings ertönt nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes ein akustisches Signal, welches eine zuständige Aufsichtsperson darüber informiert,

⁹ Terre des hommes Deutschland e. V., internationales Kinderhilfswerk, gegründet 1967.

¹⁰ Coutinho/Krell S. 41 Abb. 3.

¹¹ Coutinho/Krell S. 41, Abb. 3; *terre des hommes*, im Internet unter: http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappen/Zahlen_Kindstoetungen_in_Deutschland_2006-2012.pdf (abgerufen am 26.03.2014).

¹² *Neuheuser* NStZ 2001, S. 175.

dass die Babyklappe benutzt worden ist. Die Aufsicht sorgt für die erste medizinisch-pflegerische Versorgung des Kindes. Die Zeit, die zwischen der Nutzung der Babyklappe und dem Auslösen des Alarmsignals vergeht, soll dem Abgebenden ermöglichen, sich wieder unerkant zu entfernen.

Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen zum Betreiben der Babyklappe gibt es allerdings keine allgemeingültigen Standards. Von Betreiber zu Betreiber existieren unterschiedliche Regelungen, wie z. B. die Zeit zwischen Nutzen der Klappe und dem Ertönen des Alarmsignals.

Der *Deutsche Verein*¹³ empfiehlt als Mindeststandard, eine Informationsschrift in die Babyklappe zu legen, über welche die Mutter darüber aufgeklärt wird, wo sie auch nach Abgabe des Babys Beratung erhalten kann und welche Möglichkeiten der Rücknahme des Babys und der Adoption bestehen.¹⁴ Dadurch soll der Mutter Hilfe in ihrer Notsituation angeboten und signalisiert werden, dass sie mit ihren Problemen nicht allein gelassen wird.

¹³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

¹⁴ DV JAmt 2013, 569, 570.

II. Anonyme Übergabe

1. Historie

Den Ursprung der Kindesübergabe findet man in Frankreich. Wie in anderen europäischen Ländern wollte man auch dort der Nutzung von Findelhäusern begegnen, so dass die vorhandenen Drehläden, die letzte Drehlade im Jahre 1869, abgebaut wurden. Im Gegensatz zu den anderen Ländern sollte es aber einen Ausgleich für die Abschaffung der Drehläden geben, so dass sogenannte *bureaux d'abandon*, also Abgabebüros, eingeführt wurden. Diese nahmen Kinder durch persönliche Übergabe, nicht durch ein anonymes Drehsystem, auf. Im Unterschied zu den Findelhäusern gab es dadurch persönlichen Kontakt zu den Abgebenden, was die Möglichkeit der Kontrolle und Unterstützung eröffnete. Die Übergabe erfolgte jedoch ebenfalls, bis auf kurzfristige Ausnahmen, anonym.

2. Grund der Einrichtung in Deutschland

Das *Moses-Projekt* ermöglichte in Deutschland bereits 1999 als erste Einrichtung die anonyme Übergabe eines Säuglings.¹⁵ Dies erfolgte noch vor Einrichtung der ersten Babyklappe. Wie bei dieser auch, soll das Neugeborene vor Gesundheitsgefährdungen durch Aussetzung oder Gewaltanwendung bewahrt werden.

Inzwischen bieten mehrere Träger eine anonyme Übergabe an. Diese geben eine Notruftelefonnummer bekannt, über welche die Mutter den Träger über ihren Abgabewunsch informieren kann. Dieser organisiert sodann ein Treffen zwischen Mutter und einem Mitarbeiter des Trägers, bei welchem der Säugling anonym übergeben wird. Vorteil gegenüber der Babyklappe ist, dass bei der Übergabe bereits eine kurze Beratung und evtl. Hilfestellung möglich ist.

In den Jahren 2000 bis Mai 2010 wurden in Deutschland 43 Kinder anonym übergeben. Dies entspricht lediglich 4,4 % der insgesamt in dem genannten Zeitraum anonym abgegebenen und geborenen Kinder. Die anonyme Kindesabgabe wird in Deutschland also kaum genutzt und soll deshalb hier nicht weiter erörtert werden.

¹⁵ Dellert S. 15

III. Anonyme Geburt

1. Historie

Bereits im Jahre 1784 wurde in Wien ein Findel- und Gebärhaus gegründet, welches Schwangeren erstmals die Möglichkeit bot, anonym zu gebären. Grund der Einrichtung war es, Müttern, die sich in schlechter gesellschaftlicher oder gesundheitlicher Situation befanden, einen Zufluchtsort zu bieten, und zeitgleich das Kind durch Aufnahme vor der Aussetzung und dem Tod zu schützen.¹⁶

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in Frankreich die unter II. 1. erwähnten *bureaux d'abandon* durch sogenannte *maisons maternelles*, also Mutterhäuser, ergänzt, in denen schwangere Frauen in Not aufgenommen wurden. Mit Gesetz vom 02.09.1941 wurde jeder Frau zugestanden, ihre Kinder anonym auf Staatskosten zur Welt zu bringen.¹⁷ Bis heute wird die anonyme Geburt in Frankreich, wenn auch unter immer häufiger geäußerten Bedenken, praktiziert.

In Deutschland wiederum versuchten die Nationalsozialisten, dem – nach dem ersten Weltkrieg durch Armut und Zukunftsängste verursachten – Kindermangel mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzutreten. So sollten außereheliche Kinder nicht mehr als moralisch anstößig gelten. Demzufolge war in einem Gesetzesentwurf beabsichtigt, § 217 des Reichsstrafgesetzbuches zu streichen, welcher die Privilegierung der Mütter, die ihr nicht-eheliches Kind töteten, vorsah. Ab 1939 stand gar die Abtreibung unter Todesstrafe.¹⁸ Die nicht gewollten Kinder konnten und sollten in von dem sogenannten *Lebensborn e. V.* betriebenen Entbindungsheimen diskret geboren und zur Adoption freigegeben werden. Mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches endete jedoch auch die Existenz dieses Vereins.

2. Grund des Angebotes in Deutschland

Auch die anonyme Geburt soll Hilfe für Frauen in Notsituationen bieten. Im Jahre 2000 – und damit bereits kurze Zeit nach der Einrichtung der ersten Babyklappe – wurde erstmals durch den Träger *Moses-Projekt* in Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus die anonyme Geburt angeboten. Im Dezember 2000 erfolgte die erste anonyme Geburt in einem Krankenhaus in Flensburg in Zusammenarbeit mit SterniPark.¹⁹

¹⁶ Mielitz S. 57.

¹⁷ Frank/Helms FamRZ 1340, 1344.

¹⁸ Scheiwe ZRP 2001, 368, 369.

¹⁹ Coutinho/Krell S. 28; vgl. Beschreibung dieser anonymen Geburt in *Moysich*, S. 47 f.

Vorteil der anonymen Geburt ist es, unter Umständen bereits im Vorfeld einen persönlichen Kontakt zur Schwangeren herstellen und Unterstützung anbieten zu können. Hierdurch sollen insbesondere Panikreaktionen während der Geburt vermieden werden, die zu einer Tötung des Säuglings führen könnten. Die anonyme Geburt ist die einzige Abgabemöglichkeit, bei der eine medizinische Betreuung für Mutter und Kind während der Geburt besteht. Die ausgesetzten Säuglinge, auch in Babyklappen aufgefundene, waren teilweise unsachgemäß abgenabelt. Bei einigen führte bereits dieser Umstand zum Tod.

Ziel ist es, der Mutter in einer Notlage, die sie veranlassen könnte, das Neugeborene heimlich zu gebären und es aus Verzweiflung und Hilflosigkeit heraus zu töten, zu helfen.

Die Tötung eines Kindes während der Geburt oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt wird als Neonatizid (lateinisch/griechisch: Neugeborenentötung) bezeichnet.²⁰ Dies umfasst sowohl die aktive Tötung als auch die Nichtversorgung des Kindes, so dass es stirbt. Eine offizielle Statistik, wie viele jährliche Fälle des Neonatizides in Deutschland bekannt werden, gibt es nicht. In der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 1. April 1998 gab es einen gesonderten Straftatbestand, nämlich § 217 StGB, der die Tötung von nichtehelichen Neugeborenen durch ihre Mutter unter Strafe stellte. Mit Abschaffung des § 217 StGB entfiel die gesonderte Erfassung der Anzahl der Neonatizide in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Das Bundeskriminalamt nimmt in seiner PKS lediglich noch die Unterteilung der Tötungsdelikte in der Altersklasse null bis sechs Jahre vor. Aus diesem Grunde ist es derzeit nicht möglich, eine konkrete Anzahl der Neonatizide festzustellen. Es verbleibt lediglich die Auswertung von Medienberichten.

Eine solche Auswertung hat der Verein *terre des hommes* vorgenommen. Danach wurden in den Jahren 1999 bis 2005 durchschnittlich 20 bis 21 Säuglinge tot aufgefunden.²¹ In den Jahren 2006 bis 2012 waren es durchschnittlich 24, wovon drei im Jahre 2012 allerdings älter als 24 Stunden waren.²²

²⁰ Coutinho/Krell S. 39.

²¹ Coutinho/Krell S. 41 Abb. 3.

²² terre des hommes, im Internet unter:
http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Babyklappen/Zahlen_Kindstoetungen_in_Deutschland_2006-2012.pdf (abgerufen am 26.03.2014).

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Zahl der tot aufgefundenen Neugeborenen
1999	21
2000	17
2001	17
2002	20
2003	31
2004	19
2005	20

Jahr	Zahl der tot aufgefundenen Neugeborenen
2006	32
2007	26
2008	29
2009	24
2010	14
2011	16
2012	24/27

Diese durchschnittliche Zahl deckt sich mit der bereits an anderer Stelle angegebenen Anzahl von 20 bis 24 gefundenen toten Säuglingen. Die Dunkelziffer liegt mit vermuteten 800 bis 1000 jährlich getöteten Säuglingen jedoch deutlich höher.²³

Die hohe Zahl der im Jahre 2012 tot aufgefundenen Säuglinge lässt sich dadurch erklären, dass allein zwölf Säuglinge gefunden wurden, welche bereits vor 2012 getötet wurden.²⁴ Für das Jahr 2012 ergeben sich also 15 Tötungsdelikte an Säuglingen, wovon zwölf einen Neonatizid darstellen.

3. Ablauf der anonymen Geburt

Es gibt deutschlandweit keine einheitliche Regelung hinsichtlich des Konzeptes. Dieses hängt von dem jeweiligen Träger und den mit diesen zusammen arbeitenden Einrichtungen, wie z. B. Kliniken und Beratungsstellen, ab.

Dreh- und Angelpunkt bei den meisten Trägern ist eine Beratung, die der Schwangeren angeboten wird. Hier soll ihr Hilfe in ihrer Lebenssituation gegeben und soweit möglich die anonyme Geburt, jedoch ohne Druck auf die Frau auszuüben, durch Nennung verschiedener Lösungsmöglichkeiten verhindert werden. Bleibt die Schwangere bei ihrer Entscheidung, kann sie die Geburt anonym durchführen. Meist erfolgt die Geburt, sofern sie komplikationslos verläuft, ambulant. Sodann wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle zeitnah das Jugend- oder Standesamt über die Geburt informiert. Teilweise werden In-

²³ Wagner ZRP 2002, 529.

²⁴ Kamann, Matthias, Umgebracht oder zum Sterben ausgesetzt, Die Welt, 18.02.2013, im Internet unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article113718872/Umgebracht-oder-zum-Sterben-ausgesetzt.html> (abgerufen am 26.03.2014).

formationen der Mutter gesammelt und für das Kind hinterlegt. Hierbei kann es sich um gesundheitliche Daten oder auch persönliche Erinnerungen handeln.

Wie wichtig die Beratung der Frau ist, um ihr die Aufgabe der Anonymität zu erleichtern, ergibt sich daraus, dass laut DJI-Studie in einem Zeitraum von 2000 bis Mai 2010 lediglich in 30,6 % der Fälle, in denen Kinder in die Babyklappe gelegt wurden, die Mütter ihre Anonymität aufgegeben haben.²⁵ Demgegenüber waren es bei der anonymen Geburt 71,1 %, die ihre Identität im Nachhinein preisgaben.²⁶

²⁵ Coutinho/Krell S. 190.

²⁶ Couthino/Krell S. 193.

IV. Mögliche Gründe für eine Kindesabgabe

Üblicherweise geben Mütter ihre Kinder nicht ohne Grund weg. Insofern kann bereits aus dieser Tatsache geschlossen werden, dass sich die Mutter in einer ausweglosen Situation befindet, die ihr ein Behalten des Kindes scheinbar unmöglich macht.

Lange Zeit wurde angenommen, dass sich vornehmlich Frauen aus sozial schwachen Verhältnissen, insbesondere Prostituierte, Drogenabhängige und sehr junge Mädchen in derartigen Notsituationen befinden, so dass die Angebote auf diese Zielgruppe ausgerichtet wurden. Die *Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe*²⁷ ging beispielsweise davon aus, dass am ehesten junge, unreife und infantile Frauen vom Neonatizid betroffen sind.²⁸

Inzwischen ist bekannt, dass die Nutzerinnen der Angebote der anonymen Kindesabgabe sich keiner speziellen Zielgruppe zuordnen lassen.²⁹ Es sind Frauen jeglichen Alters aus sämtlichen Bildungsschichten und wirtschaftlichen Situationen betroffen.

Wenn man nach den Gründen der anonymen Abgabe forscht, wird man auf dieselben stoßen, die es bereits schon vor Jahrhunderten gab. Beispielsweise haben Mütter Angst und Scham wegen einer unehelichen Mutterschaft.³⁰ Weitere Gründe sind wirtschaftliche Probleme, Angst vor dem Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, vor familiären oder gesellschaftlichen Sanktionen und Versagensängste.³¹ Auch Frauen, die durch außerehelichen Verkehr schwanger geworden sind, nutzten das Angebot. Um die Ehe nicht zu gefährden, wollten sie das Kind nicht behalten. Eine Adoption kam aber auch nicht in Frage, weil der Ehemann als rechtlicher Vater dieser hätte zustimmen müssen und dadurch Kenntnis von dem außerehelichen Verkehr erlangt hätte. Letztlich wurde in einer groß angelegten Studie festgestellt, dass der Grund für anonyme Kindesabgaben nicht in einem einzigen zu suchen war, sondern dass eine geballte Problemlage zu der Entscheidung der Frauen führte, ein entsprechendes Angebot zu nutzen.³² Die Frauen befinden sich also sämtlich in einer subjektiv empfundenen Notlage. Die meisten von ihnen haben die Schwangerschaft zuvor verdrängt. Viele von Ihnen bemerkten sie gar erst am Ende des zweiten bzw. Anfang des dritten Schwangerschaftsdrittels.³³ Sie haben dann keine Möglichkeit mehr, sich ggf. noch durch einen Schwangerschaftsabbruch gegen die Geburt des Kindes zu entscheiden.

²⁷ Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe (DGPF) e. V.

²⁸ vgl. *Frank/Helms FamRZ* 2001, 1340, 1347 f.

²⁹ *Coutinho/Krell* S. 17.

³⁰ *Müller-Magdeburg FPR* 2003, 109.

³¹ *Coutinho/Krell* S. 145.

³² *Coutinho/Krell* S. 145.

³³ *Coutinho/Krell* S. 18.

Durch den Verdrängungsprozess geraten die Frauen in eine verhängnisvolle Situation, da die Geburt immer näher rückt und sich auch nicht mehr vermeiden lässt. Spätestens wenn die Geburt einsetzt, werden sie von den Geschehnissen überwältigt und sind unter Umständen nicht mehr zu rationalem Handeln fähig. Die meisten Nutzerinnen der anonymen Geburt meldeten sich erst kurz vor dem Geburtstermin. Bei mehr als einem Drittel hatten bereits die Wehen eingesetzt.³⁴

Die Adoptionsexpertin *Swientek* ist der Auffassung, dass diese Probleme der Frauen alltäglich, ohne Besonderheit seien und sich deshalb auf herkömmliche Weise, beispielsweise durch Einsatz von Beratungsstellen, Polizei und Adoption beseitigen lassen würden.³⁵ Für einen Außenstehenden mögen diese Problemkonstellationen tatsächlich von weniger großem Gewicht sein. Bei dieser Betrachtung bleibt aber unbeachtet, dass für jeden Menschen, insbesondere die betroffenen Frauen, allein das persönliche Empfinden als subjektives Element entscheidend ist. Sie fühlen sich nicht in der Lage, ihre Probleme bewältigen zu können und sind deshalb in Not. Diese kann so groß sein, dass die Frau meint, ihre Situation sei ausweglos. Weil die Geburt des Kindes unvermeidbar ist, wird die bestehende Problemlage auf das ungeborene Kind fokussiert. Es stellt damit häufig eine Bedrohung für die Frau dar, derer sie sich zu entledigen versucht.

Die Gründe für eine anonyme Kindesabgabe sind verschiedenartig. Sie betrifft Frauen, die sich hilflos fühlen und sich offensichtlich nicht in der Lage sehen, Unterstützung in der Schwangerschaft oder auch nach der Geburt zu erlangen. Insgesamt ist aber festzustellen, dass sich das Anonymitätsinteresse der Mütter vornehmlich auf Behörden und ihre unmittelbare Umgebung, nicht aber auf ihr Kind bezieht.³⁶

³⁴ *Coutinho/Krell* S. 18.

³⁵ *Swientek* FPR 2001, 353, 354.

³⁶ *Coutinho/Krell* S. 15.

V. bestehende Rechtsgrundlage/Ausgangssituation

Für sämtliche vorgenannten Kindesabgabemöglichkeiten gibt es in Deutschland keine gesetzliche Grundlage. Insoweit wird im Folgenden untersucht, ob die Angebote der anonymen Übergabe, anonymen Geburt und des Betreibens und Nutzen der Babyklappe mit dem geltenden Recht überhaupt vereinbar sind.

1. Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht

Gem. § 18 PStG muss die Geburt des Kindes binnen einer Woche bei dem zuständigen Standesamt angezeigt werden. Anzeigepflichtig ist vornehmlich jeder sorgeberechtigte Elternteil des Kindes, § 19 S. 1 Nr. 1 PStG, sekundär gem. § 19 S. 1 Nr. 2, 2 PStG jeder, der von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist oder bei der Geburt anwesend war, sofern die Eltern verhindert sind. Eigenes Wissen über die Geburt ist vorhanden, wenn aufgrund eigener Wahrnehmung erkannt wird, dass eine bestimmte Frau ein Kind geboren hat.³⁷

Im Falle einer Geburt im Krankenhaus oder einer Einrichtung für Geburtshilfe ist auch der jeweilige Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet, § 20 PStG.

Die gem. § 21 PStG gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen im Geburtenregister sollen also zeitnah erfolgen, um baldige Klarheit im Falle eines Personenstandsfalls zu schaffen.

Das Personenstandsgesetz sorgt damit für die „rechtliche Geburt“ des Kindes neben der natürlichen Geburt; anderenfalls wäre das Kind nach Personenstandsrecht nicht existent.³⁸ Es geht also um die Durchsetzung der materiellen Rechte des Kindes. Durch die Registrierung wird das Kind vor Kinderhandel und Ausbeutung geschützt.³⁹

a) Babyklappe

Abweichend von den §§ 18 – 20 PStG bestimmt § 24 PStG, dass derjenige, der ein neugeborenes Kind auffindet, den Fund spätestens am nächsten Tag der Gemeindebehörde anzuzeigen hat. Die zuständige Gemeindebehörde in Berlin ist das jeweilige Bezirksamt, § 1 Abs. 3 PStGAVO. Das aufgefundene Neugeborene wird als „Findelkind“ bezeichnet. Dieses gilt nach § 4 Abs. 2 StAG bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Die Frist für die Anzeige des Fundes ist im Gegensatz zu § 18 PStG deshalb so kurz, da einem Neugeborenenfund zumeist die Aussetzung als strafbare Handlung nach

³⁷ Spindler StAZ 2012, 97, 98.

³⁸ DIJuF S. 18.

³⁹ DIJuF JAmt 2013, 564.

§ 221 StGB zugrunde liegt, folglich sofortige Ermittlungen und Beweissicherungen erforderlich sind.⁴⁰ Wie lange das Kind neugeboren i. S. d. § 24 PStG ist, wurde gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Es soll auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden können. In jedem Falle wird es sich bei dem Findelkind um eine i. d. R. wegen ihres geringen Alters hilflose Person handeln.⁴¹ Dies grenzt sie von Personen mit ungewissem Personenstand nach § 25 PStG ab. Damit lassen sich die in den Babyklappen abgelegten Kinder den Findelkindern zuordnen, so dass die Babyklappenbetreiber gem. § 24 Abs. 1 S. 1 PStG verpflichtet sind, das Auffinden des Kindes in der Babyklappe am nächsten Tag anzuzeigen. In der Praxis wird diese Frist überwiegend überschritten. Nur 5 der 25 befragten Träger informierten das Standesamt sofort.⁴² Insoweit droht hier die Sanktionierung der Fristüberschreitung mit einem Bußgeld, § 70 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 PStG.

b) Anonyme Geburt

Die anonym gebärende Mutter ist gem. § 19 Nr. 1 PStG anzeigepflichtig, wird insoweit jedoch nicht von dem in § 70 Abs. 2 PStG genannten Bußgeld bedroht, da sie aufgrund ihrer Anonymität nicht bekannt ist. Aus diesem Grunde entfällt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit.

Gem. § 19 Nr. 2 PStG sind jedoch auch die Personen, die aus eigenem Wissen Kenntnis von der Geburt haben oder bei dieser anwesend waren, anzeigepflichtig. Von der Anzeigepflicht sind insbesondere Hebammen und Ärzte, die die anonyme Geburt betreuen, betroffen. In der Regel wird die Geburt auch ordnungsgemäß gemeldet. Angaben zu den Eltern, die gem. § 21 PStG erforderlich sind, können jedoch mangels Kenntnis nicht gemacht werden. Die Geburtsanzeige ist also unvollständig. Allerdings haben Hebammen und Ärzte gegenüber der Gebärenden keinen datenschutzrechtlichen Anspruch, die Bekanntgabe ihrer Identität zu fordern.⁴³ Damit kann ein vorsätzliches Handeln der Beteiligten nicht festgestellt werden. Nur dieses konnte bislang gem. § 10 OWiG geahndet werden. Allerdings wurde § 70 Abs. 1 PStG durch Art. 1 Nr. 28 PStRÄndG mit Wirkung vom 15.05.2013 insoweit geändert, als seitdem auch fahrlässige Verletzungen der Anzeigepflicht verfolgt werden können.⁴⁴ Die Änderung beruhte darauf, dass nach den Erfahrungen der Standesämter regelmäßig fahrlässig der Anzeigepflicht nicht vollständig oder rechtzeitig nachgekommen wurde, weshalb eine Sanktionsmöglichkeit auch in diesem Falle eröffnet werden sollte.⁴⁵ Dies betrifft also auch Ärzte und Hebammen als Anzeigepflichtige gem. § 19 S. 1 Nr. 2 PStG. Ob ein solches ordnungswidriges Verhalten geahn-

⁴⁰ BT-Drs. 16/1831 S. 47.

⁴¹ BT-Drs. 16/1831 S. 47.

⁴² Couthino/Krell S. 173, Tabelle 22.

⁴³ Spindler StAZ 2012 97, 98.

⁴⁴ Vgl. BGBl. I S. 1122, 1125.

⁴⁵ BT-Drs. 17/10489 S. 48.

det wird, entscheidet die nach § 36 OWiG zuständige Verwaltungsbehörde, welche in Berlin gem. §§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. m. § 1 Abs. 2 PStGAVO die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung, nämlich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, ist. Nach Aussage der Senatsverwaltung kommt § 70 Abs. 2 PStG in der Praxis – dies gilt zumindest in Berlin – kaum Bedeutung zu, da es sich dabei um eine „Kann-Vorschrift“ handelt.⁴⁶

Für die Betreiber der anonymen Geburt bedeutet dies, dass der Träger der Einrichtung gem. § 20 S. 1 PStG zur Anzeige gegenüber dem Standesamt verpflichtet ist, welche die Angaben des § 21 Abs. 1 PStG enthalten muss. Gibt die Mutter keine oder falsche Daten an, kann eine Meldung jedoch nicht erfolgen. Da die anonyme Geburt aber angeboten wird, besteht seitens des Trägers zumindest Einverständnis mit der Anonymität, so dass der Träger bei nicht vollständiger Anzeige ebenfalls von einem Bußgeld bedroht ist.

Die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, ist also nicht verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durchzuführen.⁴⁷ Derzeit wird die Vorgehensweise der nicht vollständigen Meldung im Allgemeinen geduldet und nicht verfolgt.

Ein weiteres Problem bei der anonymen Geburt ergibt sich für die Staatsangehörigkeit des Kindes. Da es sich bei dem anonym geborenen Kind wegen der vorhandenen Kenntnisse hinsichtlich Geburtsort und –zeit nicht um ein Findelkind i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 1 PStG handelt, findet § 4 Abs. 2 StAG keine automatische Anwendung, so dass das Kind nicht ohne Weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit erhält.

Allerdings wurde auf eine Definition des Findelkinds bewusst verzichtet und lediglich eine Abgrenzung zu einer Person mit ungewissem Personenstand nach § 25 PStG dahingehend vorgenommen, dass das Findelkind wegen seines geringen Alters hilflos ist.⁴⁸ Diese Beschreibung trifft auch auf das anonym geborene Kind zu. Es kann ebenfalls wie ein Findelkind i. S. d. § 24 PStG keine Angaben zu seiner Herkunft machen. Demnach kann es auf die Kenntnis des Geburtsortes und der Geburtszeit nicht ankommen, so dass auch anonym geborene Kinder als Findelkinder i. S. d. § 4 Abs. 2 StAG anzusehen sein und die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Beweis des Gegenteils erwerben sollten.⁴⁹ Bei den Standesämtern wird dies jedoch unterschiedlich behandelt. Teilweise bleiben die Kinder bis zur abgeschlossenen Adoption staatenlos.⁵⁰

⁴⁶ Dies ergibt sich aus einer seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an die Verfasserin gerichteten email.

⁴⁷ Gaaz/Bornhofen, PStG, § 70 Rn. 9.

⁴⁸ BT-Drs. 16/1831 S. 47.

⁴⁹ Teubel S. 30.

⁵⁰ Coutinho/Krell S. 214.

c) Fazit

Hat die Mutter das Kind zu Hause allein geboren und nutzt das Angebot der Babyklappe oder der anonymen Übergabe, ist sie dennoch selbst zur Anzeige gem. § 19 S. 1 Nr. 1 PStG verpflichtet. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die jedoch mangels Kenntnis von Personenangaben im Falle der Nutzung von Babyklappe oder anonymer Übergabe nicht verfolgt werden kann.

Die Anbieter der Babyklappe und anonymen Übergabe sind selbst verpflichtet, das Auffinden eines Findelkindes gem. § 24 Abs. 1 PStG anzuzeigen. Auch hier stellt ein Verstoß, insbesondere ein nicht fristgerechtes Anzeigen, eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann.

Nimmt die Mutter das Angebot der anonymen Geburt wahr, sind in erster Linie gem. § 20 PStG die jeweilige Einrichtung, aber auch gem. § 19 S. 1 Nr. 2 PStG diejenigen, die bei der Geburt zugegen oder aus eigenem Wissen Kenntnis von dieser haben, zur Anzeige verpflichtet. Seit Änderung des § 70 PStG sind nunmehr auch fahrlässige Verstöße gegen die Anzeigepflicht verfolgbar, so dass zumindest die Möglichkeit einer rechtswidrigen Handlung, folglich Rechtsunsicherheit für Ärzte und Hebammen besteht.

Es ist ersichtlich, dass alle an der anonymen Kindesabgabe Beteiligten von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit bedroht sind. Zwar wird dies in der Praxis häufig unterlassen, jedoch besteht aufgrund der Nichtregelung der anonymen Kindesabgabe eine gewisse Rechtsunsicherheit. Die derzeitige Praxis ist mit dem geltenden Personenstandsrecht nicht vereinbar. Durch die Änderung des § 70 PStG, wonach nunmehr auch fahrlässige Anzeigeverstöße geahndet werden können, wurde die Situation noch verschärft.

Die Staatsangehörigkeit ist bei einem in der Babyklappe aufgefundenen Kind unproblematisch. Sind jedoch Kenntnisse über Geburtsort und –zeit wie bei der anonymen Geburt, ggf. auch bei der anonymen Übergabe durch Mitteilung der Mutter vorhanden, besteht eine enorme Rechtsunsicherheit. Eine unterschiedliche Behandlung der Kinder innerhalb Deutschlands sollte unbedingt vermieden werden, so dass auch hier eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

2. Strafrecht

Bei der strafrechtlichen Betrachtung ist wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen lediglich hinsichtlich der Personenstandsfälschung gem. § 169 StGB und der Aussetzung gem. § 221 StGB eine Unterscheidung der anonymen Abgabemöglichkeiten erforderlich, so dass auf eine solche bei den weiteren Straftatbeständen verzichtet wird.

a) Personenstands Fälſchung, § 169 StGB

Wer nach dem PStG anzeigepflichtig ist und diese Meldung unterdrückt oder falsch abgibt, macht sich gem. § 169 Abs. 1 StGB strafbar. Im Zusammenhang mit der anonymen Kindesabgabe spielt insbesondere die Personenstandsunterdrückung durch Unterlassen gem. §§ 169 Abs. 1 Var. 3, 13 Abs. 1 StGB eine Rolle. Ein Unterlassen liegt dann vor, wenn der Täter eine Garantenpflicht zur Preisgabe personenstandsrelevanter Daten hat, der er nicht nachkommt.⁵¹ Solche Garantenpflichten ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz (§§ 18 ff. PStG), wonach gewisse Personen bestimmten Anzeigepflichten bei Geburten nachzukommen haben.

aa) Babyklappe

Sofern die Mutter das Kind in die Babyklappe legt und eine Anzeige gem. § 19 S. 1 Nr. 1 PStG unterlässt, kann eine Aufklärung der familiären Beziehungen des Kindes nicht erfolgen. Insoweit liegt nach inzwischen allgemeiner Ansicht das Unterdrücken des Personenstandes durch Unterlassen gem. §§ 169 Abs. 1 Var. 3, 13 Abs. 1 StGB vor.⁵² Die Garantenpflicht der Mutter ergibt sich, sofern sie das Kind allein geboren hat, aus § 18 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 19 S. 1 Nr. 1 PStG, da in diesem Falle niemand anders vorrangig anzeigepflichtig ist.⁵³

Auch die Betreiber von Babyklappen können sich gem. § 169 Abs. 1 Var. 3 StGB strafbar machen, sofern sie Kenntnis von personenstandsrelevanten Daten haben. Wenn allerdings keinerlei Kontakt zur Mutter bestand, scheidet eine Strafbarkeit aus, da insoweit keine Daten zum Personenstand bekannt sind, die unterdrückt werden können.⁵⁴

Gleiches gilt für die Mitarbeiter von Babyklappen, soweit sie keine Kenntnis von personenstandsrechtlichen, anzeigepflichtigen Daten haben. Dann obliegt Ihnen lediglich die Meldung gem. § 24 PStG. Sie trifft allerdings keine Garantenpflicht zur Offenbarung personenstandsrechtlich relevanter Daten, da ihnen solche nicht bekannt sind.⁵⁵

Gibt die Mutter aber in einem persönlichen Gespräch mit einem Mitarbeiter der Babyklappe oder im Rahmen einer anonymen Kindesabgabe ihre Identität preis, hat der jeweilige Mitarbeiter Kenntnis des Personenstandes und ist daher gem. § 18 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 19 S. 1 Nr. 2 PStG zur Anzeige verpflichtet. Ein Unterlassen führt insoweit grundsätzlich zur Strafbarkeit gem. §§ 169 Abs. 1 Var. 3, 13 Abs. 1 StGB.

⁵¹ MünchKomm StGB/Ritscher, § 169 Rn. 13.

⁵² Moysich/Neuheuser ZRP 2003, 216; MünchKomm StGB/Ritscher, § 169 Rn. 21 m. w. N.; a. A. Bloch/Muscheler FPR 2002, 339, 351.

⁵³ DJuF S. 41.

⁵⁴ Teubel, S. 50.

⁵⁵ MünchKomm StGB/Ritscher, § 169 Rn. 23.

Es kommt also darauf an, ob und in welchem Umfang die Mitarbeiter der Babyklappe Kenntnis von personenstandsrechtlich relevanten Daten der Mutter oder des Kindes haben und ob sich diese einem bestimmten in der Babyklappe eingelegten Kind zuordnen lassen.⁵⁶

Es wird auch die Auffassung vertreten, dass sich die Betreiber der Babyklappe im Allgemeinen nicht strafbar machen.⁵⁷ Diesbezüglich gibt es umfangreiche Diskussionen in der Literatur. Insoweit kann nicht mit letzter Sicherheit festgehalten werden, ob jeweils ein strafloses Verhalten im Hinblick auf § 169 Abs. 1 Var. 3 StGB vorliegt, so dass immer eine Restunsicherheit besteht.⁵⁸

Anders verhält es sich bei dem Angebot der anonymen Kindesabgabe, wenn bei einem persönlichen Kontakt zwischen Mitarbeiter der Einrichtung und der Mutter bewusst vermieden wird, personenstandsrelevante Daten in Erfahrung zu bringen. In diesem Falle besteht die Unterdrückung des Personenstands durch die wesentliche Erschwerung der Feststellung des Personenstandes, so dass trotz mangelnder Kenntnis relevanter Daten von der Erfüllung des Tatbestandes des § 169 Abs. 1 Var. 3 StGB, auch für den jeweiligen Betreiber, auszugehen ist.⁵⁹

bb) anonyme Geburt

Auch hier kommt eine Strafbarkeit nach § 169 Abs. 1 Var. 3 StGB für Mutter, Mitarbeiter und Leiter der jeweiligen Einrichtung in Betracht.

Gem. §§ 18 S. 1 Nr. 2, 20 S. 1 PStG ist der jeweilige Träger der die Geburtshilfe anbietenden Einrichtung, vertreten durch den Anstaltsleiter, zur Anzeige der Geburt mit allen im Geburtenbuch gem. § 21 Abs. 1 PStG zu verzeichnenden Angaben verpflichtet.

Ob die Mutter, die ihre Identität gegenüber der Klinik verheimlicht, sich strafbar gem. § 169 Abs. 1 Var. 3 StGB macht, ist umstritten. Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass durch die Klinikgeburt nicht die Mutter, sondern der Anstaltsleiter zur Anzeige verpflichtet sei, so dass eine Strafbarkeit mangels Garantenstellung der Mutter ausscheide.⁶⁰ Nach anderer Meinung ist aber der Tatbestand erfüllt.⁶¹

⁵⁶ MünchKomm StGB/Ritscher, § 169 Rn. 24.

⁵⁷ Moysich/Neuheuser ZRP 2003, 216.

⁵⁸ Hassemer/Eidam, S. 41.

⁵⁹ Teubel S. 50.

⁶⁰ Mielitz S. 118 f.; Teubel, S. 55.

⁶¹ MünchKomm StGB/Ritscher, § 169 Rn. 27.

Für die an einer Geburt beteiligten Anstaltsmitarbeiter und den Anstaltsleiter kommt es hinsichtlich einer Strafbarkeit auf deren Kenntnisse über personenstandsrelevante Daten und den Ablauf der Geburt an.

Steht die Geburt unmittelbar bevor oder hat sie bereits begonnen, liegt eine Notsituation i. S. d. § 323 c StGB vor, so dass die Klinik zur Hilfeleistung verpflichtet ist. In dieser Situation hat eine Befragung der Frau zunächst zu unterbleiben, so dass die medizinische Hilfe Vorrang gegenüber den Interessen des Personenstandsgesetzes hat.⁶² Bleibt die Mutter nach der Geburt noch im Krankenhaus, muss der Leiter diese wegen der Verpflichtung nach § 20 S. 1 PStG zu ihren personenstandsrechtlichen Angaben befragen.⁶³ Er ist zur Ermittlung der Identität der Frau verpflichtet. Insoweit kann sich der Klinikbetreiber mit § 323 c StGB nur rechtfertigen, wenn sich die Mutter unmittelbar nach der Geburt ohne ihr Kind aus der Klinik entfernt.⁶⁴ Dies entspricht jedoch nicht den Zielen der Betreiber der anonymen Geburt. Vielmehr ist Ziel, der Frau eine Geburt mit postnataler Ruhezeit zu bieten, damit sie ihren Wunsch nach Anonymität noch einmal überdenken kann. Bleibt die Mutter im Krankenhaus, ist der Klinikleiter verpflichtet, die zur Anzeige zu bringenden Daten in Erfahrung zu bringen, und macht sich deshalb, unterlässt er dies, gem. § 169 Abs. 1 Var. 3 StGB strafbar. Eine Rechtfertigung mit § 323 c StGB kann nicht erfolgen, da keine Notsituation mehr gegeben ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schwangere die Klinik aufsucht und noch keine Notsituation, wie z. B. eine unmittelbar bevorstehende Geburt, besteht. In diesem Falle wäre die Frau abzuweisen, um eine Strafbarkeit auszuschließen.

cc) Fazit

Die Mitarbeiter der Klinik sind also, sofern sie eigenes Wissen über personenstandsrechtlich relevante Daten haben, verpflichtet, diese anzuzeigen und machen sich im Falle des Unterlassens strafbar. Der Klinikleiter ist sogar zur Ermittlung verpflichtet, und macht sich bereits strafbar, sofern er die Ermittlungen unterlässt. Ein Rechtfertigungsgrund i. S. d. § 323 c StGB liegt nicht vor, wenn an der Aufrechterhaltung der Anonymität der Mutter nach der Geburt mitgewirkt wird, obwohl für Mutter und Kind keine Gefahr mehr besteht. Ob die Mutter sich strafbar macht, ist umstritten.

Insgesamt hängt die Strafbarkeit von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine gesetzliche Regelung ist nicht vorhanden. Insoweit besteht auch hier Rechtsunsicherheit, wie das jeweilige Verhalten der betroffenen Personen strafrechtlich zu bewerten ist.

⁶² Teubel S. 50.

⁶³ Mielitz S. 122, 123.

⁶⁴ Teubel, S 54.

b) Aussetzung, § 221 StGB

Gem. § 221 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB wird bestraft, wer einen Menschen in eine hilflose Lage versetzt oder in einer hilflosen Lage allein lässt, obwohl er verpflichtet ist, ihm beizustehen, oder ihn in seiner Obhut hat. Diese Norm betrifft vor allem die Mutter.

aa) Babyklappe

Durch das Einlegen des Kindes in die Babyklappe oder auch bei der Nutzung der Möglichkeit der anonymen Übergabe sollen gerade das Leben und die Gesundheit des Kindes geschützt werden, welche bei einem Ablegen im öffentlichen Straßenland bedroht wären. Das hinter der Babyklappe befindliche Bettchen ist beheizt und wird bewacht. Ein Mitarbeiter nimmt das Kind in Obhut und versorgt es. Das Baby wird also nicht in eine konkrete Gefährdungssituation versetzt. Vielmehr wird dafür gesorgt, dass sich jemand um das Baby kümmert. Eine Strafbarkeit der Mutter wegen Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 StGB scheidet somit aus.

bb) Anonyme Geburt

Verlässt die Mutter das Krankenhaus, ohne das Kind mitzunehmen, lässt sie es dort zwar zurück, nicht jedoch ohne Hilfe. Das Baby kann durch Ärzte, Pfleger etc. versorgt werden, so dass es weder in eine hilflose Lage noch in eine konkrete Gesundheits- oder Lebensgefahr versetzt wird. Auch hier ist der Straftatbestand des § 221 Abs. 1 StGB nicht erfüllt.

cc) Fazit

Eine Strafbarkeit der Mutter wegen Aussetzens gem. § 221 Abs. 1 StGB ist in keinem Fall gegeben.

c) Unterhaltsentziehung, § 170 Abs. 1 StGB

Die Mutter könnte sich durch die Nutzung eines anonymen Übergabesystems wegen der Verletzung ihrer Unterhaltsverpflichtung strafbar machen. Gem. § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Dass Mutter und Kind in gerader Linie verwandt sind, ergibt sich daraus, dass das Kind von der Mutter abstammt, § 1598 Abs. 1 S. 1 BGB. Da das Kind selbst nicht für seinen Unterhalt sorgen kann, ist es auch unterhaltsberechtig, § 1602 Abs. 1 BGB.

Danach ist zu konstatieren, dass die Mutter dem Kind grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Dieser Pflicht wird i. d. R. in Form des Betreuungsunterhalts gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nachgekommen. Die Betreuung entfällt jedoch bei der Nutzung einer anonymen Kindesabgabe. Folglich ist die Mutter, sofern sie i. S. d. § 1603 Abs. 1 BGB leistungsfähig ist, zum Beitrag des Unterhalts in Form einer Geldrente verpflichtet, § 1612 Abs. 1 S. 1 BGB. Eine Strafbarkeit kann also nur dann vorliegen, wenn die Mutter tatsächlich leistungsfähig ist. Die Leistungsfähigkeit ist damit zwingende Voraussetzung zur Erfüllung des Tatbestandes.⁶⁵ Alle folgenden Ausführungen gehen deshalb von der Leistungsfähigkeit der Mutter aus.

Gem. § 170 Abs. 1 StGB macht sich die Mutter also strafbar, wenn sie sich der gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht und so der Lebensbedarf ihres Kindes gefährdet ist oder ohne Hilfe anderer gefährdet wäre.

Da das Kind bei Nutzung einer anonymen Abgabemöglichkeit in die Obhut anderer gegeben wird, gewährt die Mutter weder Betreuungs- noch Barunterhalt. Damit entzieht sie sich ihrer Unterhaltspflicht. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist jedoch zumindest, dass der Lebensbedarf des Kindes objektiv gefährdet ist, § 170 Abs. 1 Alt. 1 StGB. Gerade dies ist bei der Nutzung der anonymen Kindesabgabemöglichkeiten nicht der Fall, da sich sämtliche Anbieter der Babyklappe, anonymen Geburt und Kindesübergabe um das Kind kümmern und es versorgen. Insoweit besteht Einigkeit, dass dieser Straftatbestand nicht erfüllt ist.⁶⁶

Anders ist dies jedoch bei der Strafbarkeit gem. § 170 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Diese ist gegeben, wenn der Lebensbedarf „ohne die Hilfe anderer“ gefährdet wäre. Es wird also bereits die potentielle Gefährdung des Lebensbedarfs bestraft. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass, sofern die jeweiligen Betreiber das Kind nicht versorgen würden, eine solche Gefahr vorläge. Es ist jedoch zunächst zu untersuchen, was genau mit „Hilfe anderer“ gemeint ist.

Andere i. S. d. § 170 Abs. 1 Alt. 2 StGB sind grundsätzlich dritte Personen und öffentliche Stellen.⁶⁷ Nach anderer Meinung ist § 170 Abs. 1 StGB restriktiv auszulegen, so dass sich die Mutter einer dritten Person bedienen könne, welche an ihrer Stelle für die Unterhaltspflicht aufkommt. Diese Person sei kein „anderer“ i. S. d. § 170 Abs. 1 StGB, so dass in diesem Falle der Straftatbestand nicht erfüllt sei. Nach Auffassung des BGH⁶⁸ ist derjenige nicht ein „anderer“, der einvernehmlich für die Erfüllung der Unterhaltspflicht der Mutter aufkommt.

⁶⁵ Fischer, § 170 Rn. 8 m. w. N.

⁶⁶ Hassemer/Eidam S. 33; Mielitz S. 115; Teubel S. 60.

⁶⁷ OLG Neustadt NJW 1959, 1805, 1806; LK/Dippel, § 170 Rn. 60.

⁶⁸ BGHSt 12, 185.

Aus dem Wortlaut der Norm mit „so dass“ wird geschlossen, dass für die nur potentielle Gefährdung ein innerer Zusammenhang zwischen der Verletzung der Unterhaltspflicht und der fremden Hilfeleistung vorliegen muss.⁶⁹ Dieser ist dann gegeben, wenn die Hilfe gerade wegen der Unterhaltspflichtverletzung gewährt wird.⁷⁰ An dieser Stelle besteht Streit darüber, ob die Anbieter der anonymen Kindesabgabe nur wegen der Unterhaltspflichtverletzung leisten.

Die Literatur ist sich hinsichtlich der Erfüllung des Straftatbestandes uneins. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine Strafbarkeit der Mutter ausgeschlossen ist.⁷¹ Eine andere Auffassung geht davon aus, dass der Anfangsverdacht einer Straftat bis zum Zeitpunkt der Adoption besteht, eine tatsächliche Strafbarkeit aber von den Umständen des Einzelfalles abhängt.⁷²

Insgesamt bestehen hinsichtlich der Strafbarkeit der Mutter sehr unterschiedliche Rechtsauffassungen.

d) Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB

Nach dieser Norm wird bestraft, wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einem Minderjährigen unter 16 Jahren gröblich verletzt und ihn dadurch der Gefahr aussetzt, in seiner körperlichen und psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden. Fürsorge für das Kind ist die elterliche Sorge.⁷³ Unstreitig hat die Mutter die elterliche Sorge für ihr Kind und damit eine Fürsorge- und Erziehungspflicht, wobei die Erziehung Teil der Personensorge ist, § 1631 Abs. 1 BGB, diese wiederum Teil der elterlichen Sorge, § 1626 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB.

Nahezu einhellig wird die Auffassung vertreten, dass eine Strafbarkeit der Mutter kaum in Betracht kommt, eher fern liegt. Dies ist vor allem in den hohen Voraussetzungen der Vorschrift, wonach eine gröbliche Pflichtverletzung vorliegen und ein erheblicher Schaden drohen muss, begründet. Die Gefahr einer körperlichen Schädigung durch die Nutzung der Abgabemöglichkeiten kommt aber nicht in Betracht, da gerade diese durch die Betreiber verhindert wird.

Ob die Abgabe des Kindes eine grobe Pflichtverletzung darstellt, wird unterschiedlich bewertet. Teilweise wird auf die Leistungsfähigkeit der Mutter abgestellt, so dass im Falle der Nichtleistung eine grobe Verletzung vorliege.⁷⁴ Hierunter falle auch das Verbleiben der

⁶⁹ OLG Neustadt a. a. O.

⁷⁰ BVerfGE 50, 142, 154.

⁷¹ Hassemer/Eidam S. 36 in Bezug auf die Babyklappe.

⁷² Teubel S. 62, 63.

⁷³ MünchKomm BGB/Huber, § 1626 Rn. 6.

⁷⁴ Mielitz S. 112.

Mutter in ihrer Anonymität, da ihr als Alternativverhalten ein reguläres Adoptionsverfahren zumutbar gewesen wäre.⁷⁵ Selbst wenn davon ausgeht, dass die Möglichkeit besteht, dass das Kind durch die Übergabe einer erheblichen psychischen Entwicklungsschädigung ausgesetzt wird, ist eine Strafbarkeit der Mutter nur möglich, wenn sich nachweisen lässt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und einer Gefährdungsmöglichkeit für die psychische Entwicklung des Kindes gegeben ist.⁷⁶

Ferner müsste die Mutter mit Vorsatz gehandelt haben. Dieser liegt i. d. R. nicht vor, da die Mutter in der überwiegenden Zahl der Fälle davon ausgehen wird, dass Entwicklungsschädigungen durch die Versorgung des Kindes durch die jeweiligen Betreiber ausgeschlossen sind.⁷⁷

Auch hier besteht Uneinigkeit, ob das Verhalten der Mutter den objektiven Tatbestand des § 171 StGB erfüllt. Zum Teil wird dies strikt verneint.⁷⁸ Von anderer Seite wird es aber zumindest in Betracht gezogen oder von einem Anfangsverdacht ausgegangen.⁷⁹ Meist wird bereits die Erfüllung des objektiven Tatbestandes jedoch an der Nachweisbarkeit zwischen der Pflichtverletzung der Mutter und des Gefährdungspotentials für die psychische Entwicklung des Kindes scheitern.⁸⁰ Eine Strafbarkeit der Mutter wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht kommt damit kaum in Betracht.

e) Entziehung Minderjähriger, § 235 Abs. 1 StGB

Das nach dieser Norm geschützte Rechtsgut ist u. a. die elterliche Sorge.⁸¹ Die Entziehung erfolgt durch Beeinträchtigung der Personensorge im Wege der von gewisser Dauer räumlichen Trennung des Kindes von dem Sorgeberechtigten.⁸²

Die Strafbarkeit der Mutter nach dieser Norm ist demnach nur dann denkbar, wenn diese das Kind in die Obhut eines die anonyme Kindesabgabe anbietenden Betreibers gibt, obwohl ein sorgeberechtigter Vater vorhanden ist. Dann müsste jedoch eine qualifizierte Entziehung beispielsweise durch List vorliegen. Im Übrigen würde sich ein Elternteil, dem das Kind auf derartige Weise entzogen wird, wohl bei der Polizei melden.

Die Strafbarkeit der Betreiber kommt deshalb nicht in Betracht, da regelmäßig das Einverständnis der Mutter gegeben sein wird.

Hinsichtlich der vorgenannten Strafnorm kommt keine Strafbarkeit der Mutter in Betracht.

⁷⁵ Dellert S. 46.

⁷⁶ Mielitz S. 112; Teubel S 64.

⁷⁷ Mielietz S. 113.

⁷⁸ Hassemer/Eidam, S. 37; Scheiwe ZRP 2001, 368, 370.

⁷⁹ Dellert S. 48; Teubel S. 64.

⁸⁰ Mielitz S 113.

⁸¹ Fischer, § 235 Rn. 2.

⁸² Fischer, § 235 Rn. 6.

f) Kinderhandel, § 236 Abs. 1 StGB

Eine Strafbarkeit der Mutter gem. § 236 Abs. 1 S. 1 StGB kommt nicht in Betracht. Danach müsste sie unter grober Vernachlässigung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflicht ihr minderjähriges Kind einem anderen auf Dauer gegen Entgelt überlassen oder dabei die Absicht haben, sich oder andere zu bereichern. Auch der Tauschhandel wird von dieser Norm erfasst.⁸³

Die Mutter erhält für die Abgabe von den Trägern jedoch weder Geld noch Sachleistungen und wird auch kaum die Absicht haben, irgendjemanden zu bereichern. Einziger Vermögensvorteil der Mutter ist, dass sie tatsächlich keine Aufwendungen für den Unterhalt mehr zahlt. Leistungen, die dem Kind selbst zugute kommen, auch wenn sie beispielsweise durch Unterhaltsfreistellung zu einer finanziellen Entlastung des unterhaltspflichtigen Elternteils führen, sind von dem Straftatbestand ausgenommen.⁸⁴ Damit spielt es also auch keine Rolle, dass der Träger Geld für das überlassene Kind aufwendet und dadurch die Mutter entlastet wird. Eine Strafbarkeit der Mutter nach dieser Norm ist damit ausgeschlossen.

Auch für die Betreiber ist eine Strafbarkeit wegen Kinderhandels i. S. d. § 236 Abs. 1 S. 2 StGB ausgeschlossen, da sie in diesem Falle für die dauerhafte Unterbringung des Kindes ein Entgelt gewähren müssten. Auch hier ist es unerheblich, dass die Betreiber an das Kind selbst Leistungen erbringen.

g) Fazit

Hinsichtlich der Erfüllung der Straftatbestände kommt es meist auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles ab, dessen Aufklärung sich jedoch schwierig gestalten dürfte. Im Übrigen wird eine Strafverfolgung an der Anonymität der Mutter scheitern.

3. Zivilrecht

a) Abstammung

Als das BGB am 01.01.1900 in Kraft trat, stand mit der Geburt eines Kindes noch zweifelsfrei fest, dass es von seiner Mutter abstammte. Durch die voranschreitende Entwicklung in der Fortpflanzungsmedizin wurden jedoch Ei- und Embryonenspenden ermöglicht. Diese Art der künstlichen Befruchtung führte zu einem Auseinanderfallen von genetischer Abstammung und biologischer Mutterschaft. Aus diesem Grunde musste der Gesetzgeber reagieren. Eine „gespaltene Mutterschaft“ sollte im Interesse des Kindes verhindert wer-

⁸³ BT-Drs. 13/6038 S. 9.

⁸⁴ BT-Drs. 13/6038 S. 9.

den.⁸⁵ Mit dem KindRG⁸⁶ wurde § 1591 BGB neu gefasst und erstmals die Mutterschaft gesetzlich geregelt. Danach gilt der alte Grundsatz *mater semper certa est*. Danach ist gesetzliche Mutter die Frau, die das Kind geboren hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nicht. Damit hat der Gesetzgeber bewusst einen Bruch mit der sonst auf genetischer Abstammung beruhenden Verwandtschaft in Kauf genommen.⁸⁷ Dies ist u. a. deshalb sinnvoll, weil die Geburt ein offensichtlicher, nach außen gerichteter Vorgang ist und die rechtliche Mutter zum Geburtszeitpunkt damit feststeht. Daraus ergibt sich, dass auch Kinder, die in die Babyklappe eingelegt, anonym geboren oder anonym abgegeben werden, eine rechtliche Mutter haben. Diese kann sich ihres Status' durch eine anonyme Kindesabgabe nicht entledigen.⁸⁸ Einzige Möglichkeit, den Status als Mutter zu verlieren, ist die Vermittlung des Kindes durch Adoption, da in diesem Falle der Adoptivelternteil an die Stelle der Mutter tritt.⁸⁹ Dies bedeutet, dass das Kind eine rechtliche Mutter hat, auch wenn diese anonym und damit unbekannt ist.

Damit ist die anonyme Kindesabgabe zwar im Abstammungsrecht nicht geregelt, jedoch verstößt diese auch nicht gegen die gesetzlichen Abstammungsvorschriften.

b) Elterliche Sorge

Gem. § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB haben rechtliche Eltern eines minderjährigen Kindes die elterliche Sorge. Voraussetzung für das Innehaben der elterlichen Sorge ist also, dass das Kind minderjährig ist und die Elternschaft feststeht.⁹⁰ Das anonym abgegebene oder anonym geborene Kind hat gem. § 1591 BGB immer eine rechtliche Mutter, auch wenn diese unbekannt ist. Die elterliche Sorge beginnt mit Geburt des Kindes, wie sich aus § 1626 a Abs. 1 BGB ergibt.⁹¹ Unabhängig davon, ob auch ein rechtlicher Vater vorhanden ist und dieser ggf. die elterliche Sorge inne hat, hat sie die Mutter automatisch mit der Geburt des Kindes, § 1626 a Abs. 3 BGB.

Fraglich ist, ob die anonyme Abgabe des Kindes etwas daran ändert. Zumindest führt die Abgabe des Kindes nicht zum automatischen Verlust der elterlichen Sorge, denn grundsätzlich ist die elterliche Sorge insgesamt unverzichtbar.⁹² Damit kann die Mutter auch

⁸⁵ BT-Drs. 13/4899 S. 82.

⁸⁶ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942), in Kraft getreten am 01.07.1998.

⁸⁷ Zorn Rn. 5.

⁸⁸ Katzenmeier FamRZ 2005, 1134, 1136.

⁸⁹ Katzenmeier FamRZ 2005, 1134, 1136.

⁹⁰ MünchKomm BGB/Huber, § 1626 Rn. 16.

⁹¹ MünchKomm BGB/Huber, § 1626 Rn. 19.

⁹² MünchKomm BGB/Huber, § 1626 Rn. 13.

nicht konkludent auf die elterliche Sorge verzichten.⁹³ Sie ist im Allgemeinen auch nicht übertragbar.⁹⁴

Ausnahmsweise kann auf die Ausübung der elterlichen Sorge im Rahmen eines Adoptionsverfahrens verzichtet und die Elternstellung für ein einzelnes Kind auf die Adoptiveltern übertragen werden.⁹⁵ Möglich ist es auch, die Ausübung der elterlichen Sorge oder einzelner Bereiche widerruflich zu übertragen, anderenfalls ist die Vereinbarung gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.⁹⁶ Beispielhaft sind Internate oder Angehörige zu nennen, denen die Ausübung übertragen werden kann. Die anonyme Kindesabgabe gehört jedoch nicht dazu. Es fehlt hierzu an einem Vertrag.

Danach ist festzuhalten, dass die anonyme Abgabe eines Kindes selbst zunächst keinen Einfluss auf die elterliche Sorge hat.

c) Vormundschaft

aa) Anordnung

Obwohl das Kind, wie oben festgestellt, nicht elternlos ist, kann bei der anonymen Kindesabgabe aber nicht festgestellt werden, wem das Kind statusrechtlich zuzuordnen ist. Der Familienstand ist also unbekannt. Für solche Fälle sieht § 1773 Abs. 2 BGB vor, dass das Kind mit nicht zu ermittelndem Familienstand einen Vormund bekommt.

Vor allem für Findelkinder gilt Abs. 2 des § 1773 BGB.⁹⁷ Dass aufgefundene und übergebene Kinder ebenfalls Findelkinder i. S. d. § 24 PStG sind, wurde bereits erörtert. Sodann wurde unter V. 1 b) festgestellt, dass auch die anonym geborenen Kinder wie Findelkinder zu behandeln sind. Insoweit sollte für alle anonym abgegebenen Kinder wegen unbekanntem Familienstandes gem. §§ 1773 Abs. 2, 1774 S. 1 BGB die Anordnung der Vormundschaft von Amts wegen erforderlich sein.

Die Voraussetzungen des Eintritts der gesetzlichen Amtsvormundschaft mit Geburt des Kindes gem. § 1791 c) Abs. 1 S. 1 BGB liegen jedenfalls nicht vor. Danach müsste gesicherte Kenntnis darüber bestehen, dass es sich bei dem geborenen Kind um ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern handelt und die Voraussetzungen für die Vormundschaft des § 1773 Abs. 1 BGB gegeben sind. Diese Norm kann also nur dann Anwendung finden, wenn der Status des Kindes und seiner Eltern bekannt ist. Anderenfalls hätte § 1773 Abs. 2 BGB keinen Sinn.

⁹³ ebenso *Mielitz* S. 68; a. A. *Klünder* S. 14.

⁹⁴ *Zorn* Rn. 239.

⁹⁵ *MünchKomm BGB/Maurer*, vor § 1741 Rn. 18 m. w. N.

⁹⁶ *MünchKomm BGB/Huber*, § 1626 Rn. 14 m. w. N.; *Zorn*, Rn. 239.

⁹⁷ *MünchKomm BGB/Wagenitz*, § 1773 Rn. 13.

Obwohl das Kind eine rechtliche und sorgeberechtigte Mutter hat, ist es vor der Anordnung der Vormundschaft nicht erforderlich, das Ruhen der elterlichen Sorge gem. § 1674 Abs. 1 BGB festzustellen.⁹⁸ Zwar ist die Mutter durch die Abgabe des Kindes in andere Hände dauerhaft verhindert. Dennoch würde bei Anwendung dieser Norm auch hier der Sinn des § 1773 Abs. 2 BGB konterkariert, da auch Findelkinder i. S. d. § 24 PStG – also solche, die hilflos aufgefunden werden, ohne zu wissen, woher sie stammen – in der Regel eine rechtliche Mutter haben, die die elterliche Sorge inne hat.

Insoweit ist die Erforderlichkeit der Bestellung des Vormunds gem. § 1773 Abs. 2 BGB als *lex specialis* bei der anonymen Abgabe von Kindern wegen der ungeklärten Frage des Familienstandes stets vorrangig.⁹⁹

Kenntnis von der Erforderlichkeit der Bestellung eines Vormunds erhält das Familiengericht von dem Standesamt, das die Geburt des Findelkindes beurkundet hat, § 168 Abs. 1 FamFG, § 57 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2, 3 PStV. Der von dem Familiengericht bestellte Vormund ist gem. § 1793 Abs. 1 BGB gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Trotz der erfolgten anonymen Kindesabgabe kann das Familiengericht ohne Weiteres die Vormundschaft gem. §§ 1773 Abs. 2, 1774 S. 1 BGB anordnen.

bb) Auswahl des Vormunds

Probleme ergeben sich derzeit eher aus der Handhabung der konkreten Angebote der anonymen Kindesabgaben.

Gem. § 1779 Abs. 1 BGB wählt das Familiengericht den Vormund aus, sofern es die Vormundschaft nicht einem gem. § 1776 BGB Berufenen zu übertragen hat. Die Benennung eines Vormundes durch die Eltern erfolgt durch letztwillige Verfügung, § 1777 Abs. 3 BGB. Damit wird vorausgesetzt, dass ein – gem. § 1777 Abs. 1 BGB sorgeberechtigter – Elternteil durch letztwillige Verfügung einen Vormund benannt hat und sodann verstorben ist. Diese Konstellation findet bei der anonymen Kindesabgabe keine Anwendung. Insofern wählt das Familiengericht den Vormund aus. Eine Anhörung der Verwandten, wie sie § 1779 Abs. 3 BGB vorschreibt, kann wegen der anonymen Abgabe jedoch nicht erfolgen. Das Familiengericht hat eine geeignete Person als Vormund auszuwählen, § 1779 Abs. 2 S. 1 BGB. Fraglich ist, ob die Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung oder der Träger selbst auch als Vormund geeignet sind. Drohende Interessenkonflikte könnten einer solchen

⁹⁸ A. A. Klünder S. 15; LG Hamburg FPR 2003, 143, 145.

⁹⁹ *DIJuF JAmt*, 2013, S. 564, 565.

Auswahl entgegenstehen.¹⁰⁰ Der Interessenkonflikt könnte darin liegen, dass der Vormund im Rahmen seiner Personensorge auch die Statusinteressen des Kindes wahrzunehmen und Unterhaltsansprüche gegen die Eltern zu verfolgen hat.¹⁰¹ Der Träger selbst sichert der Mutter allerdings Anonymität zu, so dass aufgrund dieser Tatsache ein Interessenkonflikt bestehen könnte. Das LG Hamburg hatte allerdings keine Bedenken, die pädagogische Leiterin des Projekts Findelbaby in Hamburg als Vormundin eines anonym abgegebenen Kindes zu bestellen.¹⁰² Zwar hatte die Mutter dem Verein eine Vollmacht übergeben. Dennoch kann aus der Entscheidung geschlossen werden, dass Mitarbeiter und Träger nicht gänzlich ungeeignet als Vormünder sind.¹⁰³

d) Adoption

Wie oben festgestellt wurde, ist die elterliche Sorge als Pflichtrecht der Eltern grundsätzlich unübertragbar. Ausnahmsweise können durch Adoption die Elternrechte für ein ganz bestimmtes Kind auf andere Eltern übertragen werden.¹⁰⁴ Hierfür ist gem. § 1747 Abs. 1 S. 1 BGB die Einwilligung der Eltern erforderlich. Diese kann frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes wirksam abgegeben werden, § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB. Diese Zeit soll sicherstellen, dass die Eltern sich nicht übereilt für die Weggabe ihres Kindes entscheiden. Für die Einwilligung kommt es lediglich auf die Elterneigenschaft, nicht etwa auf die elterliche Sorge an.

Auch die anonym abgegebenen Kinder werden nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist in Adoptionsfamilien vermittelt. Hier besteht jedoch ein Problem darin, dass die Eltern nicht bekannt sind, denn gem. § 1747 Abs. 1 S. 1 BGB ist für die Adoption die Einwilligung der Eltern erforderlich. Es gibt zwei Möglichkeiten, mit der fehlenden Einwilligung zu verfahren.

Gem. § 1748 Abs. 1 BGB kann die Einwilligung gerichtlich ersetzt werden, wenn der Elternteil seine Elternpflichten gröblich verletzt und durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist. Allerdings kann eine Ersetzung grundsätzlich erst erfolgen, wenn der Elternteil gem. § 1748 Abs. 2 S. 1 BGB belehrt wurde. Ausnahmsweise kann die Belehrung unterlassen werden, wenn der Elternteil seinen Aufenthalt gewechselt hat, ohne dass er seine neue Anschrift hinterlassen hat und diese binnen dreier Monate vom Jugendamt auch nicht ermittelt werden konnte, § 1748 Abs. 2 S. 2 BGB. Bei der Erset-

¹⁰⁰ MünchKomm BGB/*Wagenitz*, § 1779 Rn. 5.

¹⁰¹ MünchKomm BGB/*Wagenitz*, § 1800 Rn. 4.

¹⁰² LG Hamburg FPR 2003, 143 ff.

¹⁰³ A. A. *Mielitz* S. 80.

¹⁰⁴ MünchKomm BGB/*Maurer*, vor § 1741 Rn. 18 m. w. N.

zung wird also davon ausgegangen, dass die Identität der Eltern bekannt ist. Dies ist bei der anonymen Kindesabgabe jedoch nicht der Fall.

Möglich ist auch, gänzlich auf die Einwilligung zu verzichten, wenn der einwilligungsbe-rechtigte Elternteil dauerhaft außerstande oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, § 1747 Abs. 4 BGB. Dass die Mutter aufgrund Abwesenheit nicht in der Lage ist, einzuwilligen, wird von der Norm nicht erfasst.

Mit einem dauernden Außerstandesein i. S. der 1. Alternative der Norm sind vielmehr Ge-schäftsunfähigkeit, Bewusstlosigkeit oder Unvermögen, sich zu äußern, gemeint.¹⁰⁵ Ob dies bei der Mutter der Fall ist, lässt sich aufgrund ihrer Anonymität nicht nachvollziehen. Insoweit setzt § 1747 Abs. 4 Alt. 1 BGB also voraus, dass der einwilligungsberechtigte Elternteil bekannt ist.

Es könnte allerdings die 2. Alternative des § 1747 Abs. 4 BGB heranzuziehen sein. Da-nach ist die Einwilligung nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Elternteils dauernd unbekannt ist. Als dauerhaft unbekannt gilt ein Elternteil spätestens nach sechsmonatiger Ermittlungstätigkeit der Behörden.¹⁰⁶ Insbesondere wird die 2. Alternative des § 1747 Abs. 4 BGB für Findelkinder angewendet, obwohl auch deren Eltern unbekannt sind.¹⁰⁷ Den-noch wird teilweise eine Anwendung dieser Norm für anonym abgegebene Kinder ver-neint, da die Identität deren Eltern, nicht nur deren Aufenthalt, unbekannt sei.¹⁰⁸ Nach dieser Schlussfolgerung wäre aber eine Anwendung der Norm für Findelkinder ebenfalls ausgeschlossen. Zumindest besteht überwiegend die Auffassung, dass § 1747 Abs. 4 Alt. 2 BGB analog anzuwenden ist.¹⁰⁹

Da bereits festgestellt wurde, dass Findelkinder i. S. d. § 24 PStG wegen ihres geringen Alters hilflos und unbekannter Herkunft sind und dies auch für anonym abgegebene Kin-der gilt, muss § 1747 Abs. 4 Alt. 2 BGB aber auch direkt anwendbar sein.¹¹⁰

Nichts desto trotz ist nach diesem Diskussionsstand ersichtlich, dass der Gesetzgeber derzeit davon ausgeht, dass die Identität der Mutter immer bekannt ist und lediglich ihr Aufenthalt unbekannt ist. An eine Anonymität wurde nicht gedacht.

In der Praxis wird unterschiedlich mit dem Einwilligungserfordernis umgegangen. Zum Teil wird die Einwilligung ersetzt, zum Teil auch deren Entbehrlichkeit festgestellt.¹¹¹ Daraus ergeben sich unterschiedliche Adoptionsfristen. Bei der Ersetzung der Einwilligung kann eine Adoption gem. § 1748 Abs. 2 S. 3 BGB frühestens fünf Monate nach der Geburt des

¹⁰⁵ MünchKomm BGB/Maurer, § 1747 Rn. 30.

¹⁰⁶ MünchKomm BGB/Maurer, § 1747 Rn. 31 m. w. N.

¹⁰⁷ MünchKomm BGB/Maurer, § 1747 Rn. 31.

¹⁰⁸ MünchKomm BGB/Maurer, § 1747 Rn. 33.

¹⁰⁹ *Hepting* FamRZ 2001, 1573, 1574; *Katzenmeier* FamRZ 2005, 1134, 1136; *Teubel* S 69.

¹¹⁰ So tendenziell auch *Hassemer/Eidam* S. 45.

¹¹¹ *Coutinho/Krell* S. 222.

Kindes erfolgen. Bei dem Verzicht auf die Einwilligung ist die Adoption grundsätzlich früher möglich. Da aber die Eltern meist erst nach einer Frist von sechs Monaten als dauerhaft unbekannt gelten, wird die Adoption in der Regel nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

Auch hier ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit beim Umgang mit der anonymen Kindesabgabe feststellbar.

e) Unterhalt

Wie schon bei der strafrechtlichen Darlegung des Sachverhalts erörtert, ist die Mutter, sofern sie leistungsfähig ist, aufgrund ihrer geradlinigen Verwandtschaft zum Kind diesem zum Unterhalt verpflichtet, §§ 1601, 1602 Abs. 1 BGB. Die Anonymität hat auf die Verpflichtung keinen Einfluss.

Wie oben¹¹² dargelegt, wird der Unterhaltspflichtige von seiner Leistungspflicht durch freiwillige Leistungen Dritter an den Unterhaltsberechtigten nur dann entlastet, wenn durch diese eine Entlastung des Unterhaltsschuldners beabsichtigt wird. Hier besteht Uneinigkeit in der Literatur. Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass die Leistungen der Betreiber ausschließlich zur Versorgung des Kindes erfolgen.¹¹³ Eine andere Auffassung stellt auf den jeweiligen Einzelfall ab und geht am Beispiel des *Projekts Findelbaby* davon aus, dass die dortige Hilfeleistung bezüglich der Unterhaltspflicht erfolgt, so dass eine Bedürftigkeit des Kindes gem. § 1602 Abs. 1 BGB ausscheidet und damit die Mutter zum Unterhalt nicht verpflichtet ist.¹¹⁴ Etwaige Friktionen sind danach aber von geringer praktischer Relevanz, da sich im Falle einer nicht erfolgten Rücknahme des Kindes in der Regel ein Adoptionsverfahren anschließt, so dass mit Aufnahme des Kindes in die Obhut der Adoptiveltern zum Zwecke der Annahme nunmehr vorrangig die Adoptiveltern unterhaltspflichtig sind, § 1751 Abs. 4 S. 1 BGB.¹¹⁵

f) Fazit

Die Angebote der anonymen Kindesabgaben sind mit dem derzeitigen Personenstandsrecht nicht vereinbar. Auf die elterliche Sorge haben sie allerdings keinerlei Einfluss. Zwar sind Vormundschaft und Adoption mit der anonymen Kindesabgabe vereinbar, allerdings werden diese in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Auch hinsichtlich der Unter-

¹¹² Vgl. Abschnitt V. 2. c).

¹¹³ *Teubel* S. 72.

¹¹⁴ *Hasssemer/Eidam* S. 50.

¹¹⁵ *Hasssemer/Eidam* S. 50.

haltungspflicht bestehen unterschiedliche Auffassungen. Insofern fügen sich die anonymen Abgabemöglichkeiten nicht nahtlos in das bestehende Rechtssystem ein, so dass eine gesetzliche Regelung Sicherheit schaffen würde.

4. Verfassungsrecht

a) Grundrechte des Kindes

aa) Kenntnis auf eigene Abstammung

Nach jahrzehntelanger Diskussion, ob es ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gibt und woher es resultiert, hat das Bundesverfassungsgericht am 31.01.1989 mit Gesetzeskraft entschieden, dass dieses Recht Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird.¹¹⁶ Dieses Recht verleiht jedoch kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung, sondern kann nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe schützen.¹¹⁷ Das Recht sei, so das Gericht, nicht schrankenlos und könne nur im Rahmen verfassungsmäßiger Ordnung ausgeübt werden. Insbesondere sei die Klärung der Abstammung nur aufgrund gesetzlicher Ausgestaltung möglich.

Bei den Grundrechten handelt es sich jedoch nicht nur um Abwehrrechte gegenüber dem Staat, sondern auch um Schutzpflichten des Staates. Durch die derzeitige Duldung der Angebote anonymer Kindesabgabe unterlässt es der Staat, Kinder vor dem Eingriff in ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu schützen. Damit liegt ein Grundrechtseingriff vor.¹¹⁸ Dieser bedeutet jedoch nicht zwingend eine Verletzung der Grundrechte, da der Eingriff des Staates gerechtfertigt sein kann, wenn ein anderes Grundrecht überwiegt.

bb) Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG, ist von elementarer Bedeutung. So gewähren diese Rechtspositionen nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern stellen auch eine Pflicht des Staates dar, sich schützend gegen rechtswidrige Eingriffe Dritter zu stellen.¹¹⁹ Auch ungeborenes Leben fällt in den Schutzbereich des Grundrechts.¹²⁰

¹¹⁶ BVerfGE 79, 256 ff. = NJW 1989, 891 ff.

¹¹⁷ *Scheiwe* ZRP 2001, 368, 372 mit Verweis auf BVerfGE 79, 256 ff. und BVerfGE 96, 56 ff.

¹¹⁸ *Teubel* S. 104.

¹¹⁹ *Hassemer/Eidam* S. 65; *Deutscher Ethikrat* S. 64; *Teubel* S. 105.

¹²⁰ BGH NJW 1993, 1751, 1753.

Sämtliche Angebote anonymer Kindesabgaben zielen darauf ab, das Leben und die Gesundheit des ungeborenen Kindes zu schützen. Ein Grundrechtseingriff ist daher nicht ersichtlich.

b) Grundrechte der Mutter

aa) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Dieses Recht ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und wurde von dem Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15.12.1983 entwickelt.¹²¹ Darin ging es um die Frage, ob und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht hatte es als Befugnis des Einzelnen angesehen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe persönlicher Daten zu bestimmen. Das Urteil hat Gesetzeskraft.

Derzeit ist die Mutter aber verpflichtet, bei der Geburt ihre Identität zu offenbaren. Es müssen die in § 21 Abs. 1 PStG erforderlichen Daten erfasst werden, damit sie sodann beurkundet werden können. Durch die Verpflichtung der Mutter, persönliche Daten zu offenbaren, liegt eine Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vor.¹²² Dieser Eingriff könnte unter Umständen durch Abwägung mit anderen Grundrechten gerechtfertigt sein.

bb) Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Die anonyme Geburt soll im Gegensatz zur Babyklappe und zur anonymen Übergabe auch die körperliche Unversehrtheit der Mutter schützen. Damit ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, betroffen. Durch die anonyme Geburt erhält die Mutter eine umfassende medizinische Betreuung, die bei anderen anonymen Kindesabgabemöglichkeiten nicht gewährleistet ist. Die Mutter kann sich zudem für die Zurverfügungstellung notwendiger gesundheitlicher Betreuung auf Art. 6 Abs. 4 GG berufen.¹²³ Auch dieses Recht der Mutter ist unter Umständen gegen das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung abzuwägen. So wurde das Grundrecht der Mutter auf körperliche Unversehrtheit bereits mit § 218 a StGB gegen das Grundrecht des ungeborenen Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen zum Nachteil des ungeborenen Kindes abgewogen.¹²⁴

¹²¹ BVerfGE 65, 1 ff.

¹²² Teubel S. 112.

¹²³ Mielitz S. 213.

¹²⁴ BVerfGE 88, 203 ff.

c) Fazit

Wie sich bereits aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹²⁵ ergibt, sind die Grundrechte der Mutter gegen die des Kindes abzuwägen. Allerdings stehen auch die Grundrechte des Kindes selbst in Konkurrenz zueinander.

In einem jüngeren Urteil des OLG Hamm¹²⁶ wurde der Anspruch des Kindes auf Nennung des Samenspenders als Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegen das Recht des Samenspenders auf informationelle Selbstbestimmung abgewogen. Danach überwiegt das Recht des Kindes.

In einem anderen Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹²⁷ wurde das Interesse der Mutter, den biologischen Vater nicht zu benennen als ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegen das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zugunsten des Kindes abgewogen. Hintergrund des Urteils war eine Verfassungsbeschwerde der Mutter, welche sich gegen die ihr von dem LG Passau auferlegte Auskunft über den biologischen Vater des Kindes wandte. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung in dieser Fallkonstellation vorrangig, eine Grundrechtsverletzung also nicht ersichtlich sei.

Fraglich ist, ob sich diese Urteile auf die Praxis der anonymen Kindesabgabe übertragen lassen. Hierbei kommt es darauf an, ob das Recht des Kindes auf Leben und Unversehrtheit oder das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegen das Anonymitätsinteresse als Persönlichkeitsrecht der Mutter abgewogen werden soll. Das Recht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit kann in die Diskussion aber nur eingebracht werden, wenn sein Leben bedroht ist und durch die Abgabemöglichkeiten eine Aussetzung oder Tötung verhindert werden könnte.¹²⁸ Gerade dies wird von den Kritikern aber bezweifelt.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit besteht bereits vorgeburtlich. Allerdings erlangt das Kind erst mit dem Leben das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Zwar wird von anderer Seite vorgetragen, dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit überhaupt nicht in die Abwägung einzufließen habe, da das Leben der anonym geborenen Kinder gar nicht gefährdet sei. Hierbei handelt es sich allerdings um Spekulationen. Laut der Adoptionsexpertin *Swientek* wäre bei Beibehaltung der derzeitigen

¹²⁵ BVerfGE 96, 56.

¹²⁶ OLG Hamm FamRZ 2013, 637 – 641 = 1167 – 1171.

¹²⁷ BVerfG FamRZ 1989, 147 = NJW 1988, 3010.

¹²⁸ *Teubel* S. 115.

gen anonymen Kindesabgabemöglichkeiten mit 800 – 1000 elternlosen, anonymen Kindern zu rechnen¹²⁹ Dies sei angesichts einer Anzahl von jährlich 20 – 40 aufgefundenen ausgesetzten Kindern nicht zu rechtfertigen. Allerdings handelt es sich bei diesen gegenübergestellten Zahlen nur um die bekannt gewordenen Kindesaussetzungen. Es wird eine Dunkelziffer von jährlich 800 Kindstötungen vermutet. Insofern würden diese Zahlen wiederum mit den von *Swientek* prognostizierten anonymen Kindern übereinstimmen, so dass man auch zu dem Ergebnis kommen könnte, dass bei einer Anzahl von jährlich 800 anonym geborenen Kindern sämtliche Neonazide verhindert werden könnten.

Laut DJI-Studie wurden im Untersuchungszeitraum von 2000 – Mai 2010 insgesamt 973 Kinder anonym geboren, abgegeben oder in Babyklappen gelegt, ca. 2/3, nämlich 652 Kinder, anonym geboren. Dies bedeutet, dass jährlich ca. 100 Kinder zunächst anonym bleiben sollten. Aus der Studie ergibt sich aber auch, dass der überwiegende Teil der Mütter ihre Identität nach einer durchgeführten anonymen Geburt nachträglich preisgab.¹³⁰

Eine Abwägung der Grundrechte obliegt allein dem Gesetzgeber und den Gerichten, die dieser im Rahmen ihrer Schutzpflicht nachzukommen haben.¹³¹

Hinsichtlich der Abwägung dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung hat der Gesetzgeber eine Abwägung vorgenommen, indem er das Recht des Kindes durch die Regelung in § 21 Abs. 1 PStG vorrangig erachtete. Damit ist die Beeinträchtigung des Rechts der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung durch Benennung der persönlichen Daten im Rahmen der Geburt wegen des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gerechtfertigt.

Hinsichtlich der anderen notwendigen Abwägungen hat der Gesetzgeber bislang jedoch keine Regelungen getroffen. Aus diesem Grunde ist die derzeitige anonyme Kindesabgabe mit dem Verfassungsrecht insoweit nicht vereinbar, als dass keine gesetzliche Grundlage besteht und ein Abwägen der Grundrechte Dritten, nämlich den Betreibern der anonymen Kindesabgabemöglichkeiten, überlassen wird.

¹²⁹ *Swientek* FPR 2001, 353, 355.

¹³⁰ *Couthino/Krell* S. 193.

¹³¹ *Mielitz* S. 267 f.

5. Internationales Recht

a) UN-Kinderrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vom 20. November 1989 der Vereinten Nationen ist in Deutschland am 05.04.1992 in Kraft getreten.¹³² Es betont die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder und dass sie als eigenständige Rechtssubjekte anzuerkennen sind.¹³³

Gem. Art. 7 Abs. 1 KRK hat das Kind – soweit möglich – das Recht, seine Eltern zu kennen. Auch § 62 Abs. 1 PStG sorgt dafür, dass über 16-Jährige Einsicht in ihre Personenstandsbücher nehmen und dadurch Kenntnisse über ihre leiblichen Eltern erlangen können. Insoweit wird ermöglicht, Näheres über die eigene Abstammung zu erfahren. Allerdings läuft die Vorschrift dann ins Leere, wenn das Kind anonym abgegeben oder geboren wurde. Dennoch stellt dies gerade keinen Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 KRK dar, da dort das Recht auf Kenntnis der Eltern mit den Worten „soweit möglich“ unter Vorbehalt gestellt wurde. Abweichende Regelungen sind also möglich. Zudem haben die Vertragsstaaten in Art. 6 KRK anerkannt, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat und durch die Vertragsstaaten gewährleistet wird, in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Nach alledem stellen die Einrichtungen der anonymen Kindesabgabe keinen Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention dar.¹³⁴

b) Haager Übereinkommen

Seit dem 01.03.2002 ist Deutschland Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 25.09.1993. Ziel des Gesetzes ist es, internationale Adoptionen nur unter Wahrung der völkerrechtlich anerkannten Grundrechte des Kindes durchzuführen und das Kind durch Einhaltung dieser Schutzvorschriften vor Kinderhandel zu schützen, Art. 1 lit. a), b) HAdoptÜ.

In Art. 30 Abs. 1, 2 HAdoptÜ ist u. a. geregelt, dass die Behörden eines Vertragsstaates die ihnen vorliegenden Angaben zur Herkunft des Kindes und Identität der Eltern aufbewahren und zugänglich machen müssen. Die Zugänglichmachung wird unter Vorbehalt, nämlich „soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt“, gestellt. Diese Rege-

¹³² BGBl. 1992 II S. 990.

¹³³ Benöhr/Muth KJ 2001 S. 405, 421.

¹³⁴ So auch Benöhr/Muth KJ 2001, S. 405, 421; a. A. Badenbergs S. 128.

lung gibt dem nationalen Gesetzgeber wieder die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu treffen.¹³⁵ Ein Verstoß der derzeitigen Handhabung der anonymen Kindesabgabe gegen das Haager Übereinkommen ist danach nicht ersichtlich.

c) Europäische Menschenrechtskonvention

Gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jeder das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Hierzu gehört auch der familiäre Kontakt zur Abstammungsfamilie.¹³⁶ Ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK durch die Einrichtung anonymer Kindesabgabemöglichkeiten wurde in der Literatur jedoch lange verneint.¹³⁷ Dies begründete man damit, dass es bei Angeboten der anonymen Kindesabgabe an einem Eingriff in das geschützte Rechtsgut fehle, da die Mutter den Familienkontakt selbst abbreche und der Staat dabei lediglich beabsichtige, die Gefahren für Leben und Gesundheit zu mildern.¹³⁸

Am 13.02.2003 musste sich der EGMR mit der Frage beschäftigen, ob die Einrichtung der anonymen Geburt in Frankreich mit Art. 8 EMRK vereinbar ist.¹³⁹ In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Mutter der Französin Pascale Odièvre nach deren Geburt schriftlich auf sie verzichtet und beantragt, die Geburt geheim zu halten. Kurze Zeit später wurde Pascale Odièvre adoptiert. Später konnte sie durch Einsicht in die Jugendwohlfahrtsakten zwar allgemeine Angaben über ihre Eltern und die Gründe der Freigabe zur Adoption erfahren, nicht jedoch die Identität ihrer leiblichen Mutter. Sie beantragte vor den französischen Gerichten, die Geheimhaltung ihrer Geburt aufzuheben und ihr alle Personenstandsunterlagen herauszugeben. Die Gerichte hoben die Anonymität der Mutter jedoch nicht auf. Dagegen wandte sich Pascale Odièvre mit ihrer Klage vor dem EGMR. Sie begründete die Klage damit, dass die Geheimhaltung ihre in Art. 8 garantierten Rechte verletzen und zudem eine Diskriminierung nach Art. 14 EMRK darstelle.

Der EGMR konstatierte, dass zur Entwicklung einer Person das Recht gehöre, notwendige Informationen über wesentliche Aspekte ihrer eigenen Identität oder ihrer Eltern zu erhalten. Die Kenntnisse über Geburt und wie sie stattgefunden hat, sind Teil des Privatlebens des Kindes und später des Erwachsenen. Art. 8 EMRK schütze das Recht auf Identität und Entwicklung der Person. Allerdings seien bei Anwendung von Art. 8 EMRK auf die anonyme Geburt die Interessen sämtlicher Beteiligter abzuwägen. Auch öffentliche Interessen seien von Bedeutung.

¹³⁵ Teubel S. 86.

¹³⁶ Anke/Rass ZRP 2002, 451

¹³⁷ Anke/Rass ZRP 2002, 451; Benöhr/Muth KJ 2001, 405, 422.

¹³⁸ Anke/Rass ZRP 2002, 451

¹³⁹ EGMR NJW 2003, 2145 ff.

Die französische Regierung hat das Ziel, die Gesundheit von Mutter und Kind bei der Schwangerschaft und der Geburt zu schützen und Abtreibungen, vor allem heimliche Abtreibungen, sowie ein wildes Aussetzen von Kindern zu verhindern. Ziel ist also der Schutz des Lebens.

Hinsichtlich der Einhaltung des Art. 8 EMRK haben die Vertragsstaaten einen Beurteilungsspielraum. Diesen sah der EGMR aufgrund der Tatsache, dass die europäischen Staaten keinen Konsens hinsichtlich der Handhabung einer anonymen Geburt haben, als erheblich an. Insoweit habe Frankreich den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten, so dass Art. 8 EMRK nicht verletzt sei.

Zwar bindet die Entscheidung des EGMR nur den betroffenen Vertragsstaat, Art. 46 Abs. 1 EMRK. Dennoch hat das Urteil Signalwirkung für die anderen Vertragsstaaten. Danach dürfte eine evtl. einzuführende gesetzliche Regelung über die anonyme Geburt in Deutschland nicht gegen die Konvention verstoßen. Allerdings enthält das Urteil keinerlei Aussage zur Babyklappe. Zudem müsste das Grundgesetz beachtet werden. Eine gesetzliche Regelung in Deutschland müsste also zwingend verfassungskonform sein.¹⁴⁰

Aus all dem lässt sich schließen, dass, sofern sogar eine gesetzliche Regelung über die anonyme Geburt nicht gegen die Konvention verstößt, dies für die derzeitige Handhabung der anonymen Kindesabgabemöglichkeiten umso mehr gelten muss.

d) Fazit

Die Angebote der anonymen Kindesabgabe sind mit dem internationalen Recht vereinbar.

6. Folgen der Nichtregelung

Zwar bestehen in der Praxis große Unterschiede hinsichtlich der Ausführung der anonymen Kindesabgabe. Diese ändern jedoch nichts daran, dass die leibliche Mutter, ob sie das Kind nun heimlich zur Welt bringt oder medizinisch betreut, trotz ihrer Anonymität auch rechtliche Mutter ist, § 1591 BGB. Sämtliche Verwandtschaftsverhältnisse bleiben bis zur Adoption des Kindes bestehen, sind allerdings nicht ersichtlich.

Problematisch sind die Unsicherheiten, die sich in der Nichtregelung von Babyklappe und anonymer Geburt ergeben. So werden die Eltern durch Einlegen von Informationsblättern in der Babyklappe teilweise darüber belehrt, dass sie ihr Kind bis zu acht Wochen nach

¹⁴⁰ Teubel S. 95.

der Geburt wieder zurücknehmen können. Diese Information ist zwar nicht falsch, vermittelt jedoch den Eindruck, dass eine Zurückforderung des Kindes nach dem Ablauf von acht Wochen nicht mehr möglich ist. Dies stimmt so allerdings nicht. Vielmehr können Eltern frühestens acht Wochen nach der Geburt einer Adoption zustimmen. Es handelt sich also um eine Mindestfrist, die von den Müttern allerdings als eine Ausschlussfrist verstanden werden könnte.¹⁴¹

Des Weiteren ist auch nicht sicher, ob der Herausgabeanspruch der Eltern, der Ausfluss der Personensorge ist und sich aus § 1632 Abs. 1 BGB ergibt, wirklich bis acht Wochen lang besteht. Bestellt das Familiengericht einen Vormund gem. § 1773 Abs. 2 BGB, bleibt die elterliche Sorge bestehen. Jedoch handhabt die Praxis die Bestellung des Vormundes völlig unterschiedlich. Teilweise wird durch das Familiengericht gem. § 1674 Abs. 1 BGB festgestellt, dass die sorgeberechtigte Mutter verhindert ist, die elterliche Sorge auszuüben. In diesem Falle ruht ihre elterliche Sorge mit der Folge, dass sie kein Herausgabeverlangen gem. § 1632 Abs. 1 BGB hat, da dieses an die Personensorge, welche gem. § 1626 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB Teil der elterlichen Sorge ist, anknüpft. Um das Kind wieder herausverlangen zu können, müsste das Familiengericht erst gem. § 1674 Abs. 2 BGB feststellen, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

7. Diskussionsstand

a) Pro

Die Befürworter der anonymen Kindesabgabe sehen in den Angeboten eine Hilfs- und Rettungsmöglichkeit für das Leben und die Gesundheit der Kinder. Hinsichtlich Babyklappe und anonymer Geburt gibt es jedoch unterschiedliche Bewertungen.

Positiv bei der Babyklappe ist für die Mutter, dass sie ihr Kind an einem sicheren Ort lassen kann, ohne dass sie ihre Identität oder die Abstammung des Kindes preisgeben muss. Dennoch hat die Mutter die Möglichkeit, ihr Kind binnen mindestens acht Wochen wieder zurückzuholen und zu sich zu nehmen, ohne zwingend strafrechtlich verfolgt zu werden. Diese Möglichkeit gibt es kaum, wenn sie das Kind aussetzt. Einige Mütter haben von dem Angebot Gebrauch gemacht und ihre Kinder wieder zu sich geholt.

Verfechter der Babyklappe argumentieren auch schlicht damit, dass sie sich bereits gelohnt hat, wenn nur ein einziges Kind gerettet wird.¹⁴² Es wird also davon ausgegangen,

¹⁴¹ *Deutscher Ethikrat* S. 44.

¹⁴² *Käßmann/Teubel ZRP* 2010, 63.

dass vornehmlich Mütter, die ihr Kind aussetzen oder gar töten würden, das Angebot wahrnehmen.

Im Gegensatz zur Babyklappe besteht bei der anonymen Geburt schon vor bzw. während und auch nach der Geburt medizinischer Schutz – sowohl für Mutter als auch Kind. Zudem kann hier durch den Kontakt zur Mutter eine intensive Betreuung aufgebaut werden, durch welche der Mutter Lösungsmöglichkeiten gegen die Abgabe und gegen die Anonymität aufgezeigt werden können. Bei guter Beratung und Betreuung entscheiden sich Mütter teilweise, ihr Kind selbst aufzuziehen. Andere gehen aus ihrer Anonymität heraus und entscheiden sich für eine Adoption.

Die Angebote der anonymen Kindesabgaben zielen insgesamt auf den Lebens- und Gesundheitsschutz der Kinder ab, welche unter Umständen wegen der Verzweiflung der Mutter von Aussetzung und evtl. sogar Tötung bedroht sind. Es gibt aber einen weiteren positiven Aspekt. Die Mütter können ihr Handeln und den Gedanken, das Kind abzugeben, noch einmal überdenken. So besteht die Chance, insbesondere bei der anonymen Geburt, dass die Kinder doch noch bei ihren Familien aufwachsen können. Leila Moysich, Leiterin des *Projektes Findelbaby* in Hamburg, betont, dass es wichtig ist, ein Hilfsangebot bereitzustellen, welches darauf abzielt, Mutter und Kind zusammenzuführen, da jedes Kind das Recht habe, von den eigenen Eltern großgezogen zu werden.¹⁴³ Damit hat sich das erklärte Ziel, Leben zu retten, auf umfangreiche Beratung und Begleitung der Schwangeren und Mütter ausgedehnt. So hat die Mutter die Möglichkeit, ihre Lebenssituation zu überdenken, welche sich nach der Geburt des Kindes und mit Betreuung oft anders – meist besser – darstellt.

Babyklappe und anonyme Geburt sind damit eine echte Chance, dass die Kinder nicht nur gerettet, sondern auch in ihrem familiären Umfeld aufwachsen können. Wegen der fehlenden persönlichen Beratung stellt die Babyklappe jedoch eher eine – unverzichtbare – Notlösung dar.

b) Contra

aa) Fehlende Gesetzesgrundlage

Gegen die Angebote der anonymen Kindesabgabe spricht, dass sie sich in einer rechtlichen Grauzone bewegen, teilweise sogar als rechtswidrig eingestuft werden. Danach

¹⁴³ *SterniPark*, Projekt Findelbaby zieht Bilanz 2012, S. 2, im Internet unter: http://www.sternipark.de/fileadmin/content/PDF_Upload/PM_2012.pdf (abgerufen am 26.03.2014).

müssten sie abgeschafft werden. Zudem fehlt es an klaren Richtlinien für die Einrichtung von Babyklappen und den Ablauf der anonymen Geburt.

bb) Fehlende Notwendigkeit

Die Adoptionsforscherin *Swientek* kritisiert, dass die Angebote eingerichtet wurden, obwohl nicht nachgewiesen ist, dass Babys, die anonym abgegeben oder geboren wurden, tatsächlich von solch verzweifelten Müttern stammen, wie vermutet wird.¹⁴⁴ Frauen, die ihre Kinder töten oder aussetzen, könnten in Konfliktsituationen nicht zielgerichtet und lösungsorientiert handeln, so dass sie von den Angeboten der anonymen Kindesabgabe überhaupt nicht erreicht würden.¹⁴⁵ Insofern könne das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht hinter dem Recht des Kindes auf Leben zurückstehen, da bislang nicht nachgewiesen sei, dass für anonym abgegebene Kinder überhaupt eine Lebensgefahr bestand.

Zudem wurde auch bereits die Auffassung vertreten, dass die bekannt gewordenen Gründe für eine anonyme Kindesabgabe überwiegend Geschichten aus dem Alltag seien, keine Besonderheiten für Beratungsstellen darstellten und aus diesem Grunde auch anderweitig zu regeln seien.¹⁴⁶ Die Möglichkeit, sein Kind anonym abzugeben wecke also erst einen Bedarf, der ansonsten gar nicht vorhanden sei, und würde zum Gebrauch animieren.¹⁴⁷ Außerdem sei trotz des Bestehens der Angebote zu anonymen Kindesabgaben kein Rückgang hinsichtlich der bekannt gewordenen Kindstötungen zu verzeichnen.

cc) Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Gewichtiges Argument gegen die Angebote der anonymen Kindesabgabe ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft, welche verfassungsrechtlich garantiert wird. Durch die anonyme Abgabe hat das Kind keine Chance, jemals etwas über seine Herkunft zu erfahren. Dem von den Befürwortern entgegengebrachte Argument, dass das Recht auf Leben hinter dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zurückstehen müsse, wird damit entgegnet, dass Frauen, die ihre Kinder töten, oft panikartig, nicht zielgerichtet und planerisch vorgehen, deshalb die derzeit bestehenden Angebote nicht nutzen und von den Angeboten überhaupt nicht erreicht würden. Die Rechte des Kindes auf Leben und Kenntnis der eigenen Abstammung würden danach also überhaupt nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Das lebende Kind hat schlicht das Recht auf Kenntnis der

¹⁴⁴ *Swientek* FPR 2001, 353, 354.

¹⁴⁵ *Käßmann/Teubel* ZRP 2010, 63.

¹⁴⁶ *Swientek* FPR 2001, 353, 354.

¹⁴⁷ *Swientek* FPR 2001, 353, 356.

eigenen Abstammung. Dieses Recht werde verletzt, da der Staat die anonyme Kindesabgabe zulasse, also seiner Schutzpflicht nicht nachkomme.

dd) Missbrauchsgefahr

Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass bei anonymen Kindesabgabemöglichkeiten – insbesondere bei Babyklappen – die Gefahr des Missbrauches besteht. So sei nicht immer klar, ob es die Mutter ist, die das Kind abgibt, oder nicht doch ein Dritter. Auch wäre es möglich, dass unzulässiger Druck auf die Mutter ausgeübt werde.

Zudem begünstige die Babyklappe die Verdeckung von Straftaten, wenn das Kind Resultat einer Straftat mit sexuellem Hintergrund sei und auf eine Strafanzeige verzichtet wurde.¹⁴⁸ Die Vergewaltigung werde als Rechtfertigung für den Anonymitätswunsch genutzt.

Auch wurden bereits behinderte Kinder abgegeben.¹⁴⁹ welche kaum eine Chance haben, Adoptiveltern zu finden.

c) Stellungnahme

Die unterschiedliche Einschätzung der Vereinbarkeit der Angebote zur anonymen Kindesabgabe mit geltendem Recht führt zu einer enormen Handlungsunsicherheit unter den beteiligten Akteuren. Durch eine fehlende Rechtsgrundlage und fehlende Standards gibt es auch große Unterschiede in der Durchführung der Angebote. Dass die Angebote nicht völlig gesetzeskonform sind, ist nicht von der Hand zu weisen.

Ob das Leben der Kinder, die anonym abgegeben wurden, tatsächlich immer in Gefahr war, lässt sich nicht pauschal klären. Die Studie des Deutschen Jugendinstitutes, welche von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde, kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die Nutzerinnen unter diffusen, panikartigen Ängsten litten.¹⁵⁰ Panikartig handeln auch die Mütter, die Neonatizide begehen. Oft wurde die Schwangerschaft im Vorfeld verdrängt und negiert, weshalb erst gar nicht nach Lösungen gesucht wurde. Dennoch wurden Strategien zur Verheimlichung der Schwangerschaft entwickelt, wie z. B. das Tragen weiter Kleidung und Rückzug aus dem sozialen Umfeld. Insofern sind diese Strategien zumindest der Versuch, das bestehende Problem nicht öffentlich zu machen. Man macht es sich zu leicht, schlicht zu behaupten, ein Angebot zur anonymen Kindesabgabe würde die betroffene Frau erst gar nicht erreichen, wäre aus diesem Grunde zwecklos. Man kann im Gegensatz dazu auch davon ausgehen, dass

¹⁴⁸ *Deutscher Ethikrat* S. 79.

¹⁴⁹ *Coutinho/Krell* S. 202; *Moysich* S. 71, 81.

¹⁵⁰ *Coutinho/Krell* S. 17.

die Frauen, welche ihre Kinder töteten, keine Kenntnis von der Möglichkeit der anonymen Geburt hatten. Denn gerade bei dieser kann der gesamte Geburtsprozess in die Anonymität verlagert werden, so dass das unmittelbare Umfeld, vor dem die betroffenen Frauen sich meist verstecken, keine Kenntnis von dem Geschehen erlangt. Die Frau muss also nicht befürchten, jeden Moment entdeckt zu werden. Das Kind muss bei seinem ersten Schrei nicht zum Schweigen gebracht werden. Vielmehr hat die Mutter die Möglichkeit, die nunmehr völlig neue Situation zu überdenken.

Soweit die Adoptionsforscherin *Swientek* die Meinung vertritt, die Probleme der Frauen, welche die anonyme Kindesabgabe nutzen, seien alltäglich, mag dies für Dritte zwar zutreffend sein. Dies bedeutet jedoch gerade nicht, dass die betroffenen Frauen weniger darunter leiden. Angstgefühle und Panik sind subjektive Gefühle. Sofern ein Schwangerschaftsabbruch nicht (mehr) in Frage kommt, steht am Ende der Schwangerschaft unvermeidbar die Geburt. Diese wird verdrängt, so lange es geht. Problematisch ist dabei, dass ein Verheimlichen der Schwangerschaft weitere Schwierigkeiten nach sich zieht. So trauen sich viele Frauen am Ende der Schwangerschaft nicht, evtl. vorhandene Vertrauenspersonen einzuweihen, da der Verdrängungs- und Verheimlichungsprozess erklärt werden müsste. Dies löst eine Kettenreaktion von Folgeproblemen aus. Oft fragt sich die Mutter auch, ob sie überhaupt geeignet ist, ein Kind zu behalten, wenn sie im Vorfeld doch nicht einmal bereit war, die Schwangerschaft zu akzeptieren. Ausführlich sind die Situationen der betroffenen Frauen in *Und plötzlich ist es Leben* von Leila Moysich, der Leiterin vom *Projekt Findelbaby* beschrieben.¹⁵¹ Mehrere der dort beschriebenen Situationen sind von außen betrachtet zwar nicht unlösbar. Jedoch wird dies von den betroffenen Frauen so empfunden. Zwar gibt es seit 2012 die Möglichkeit, sich gem. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 7 SchKG auch anonym über psychosoziale Konflikte, die mit einer Schwangerschaft zusammenhängen, beraten zu lassen. Bis 2011 gab es diese Möglichkeit nur im Zusammenhang mit einer Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 6 Abs. 2 SchKG. Die anonyme Beratungsmöglichkeit ist jedoch kaum bekannt, wird auch nicht beworben. Zudem schrecken manche Frauen vor den regulären Hilfen zurück, da sie Kontakt zu den Behörden scheuen und kein Vertrauen in die Geheimhaltung haben.¹⁵²

Dem Ablegen des Kindes in eine Babyklappe geht meist eine heimliche Geburt voraus. Bei dem Suchen nach einer solchen muss die Mutter Eigeninitiative ergreifen und die Gefahr in Kauf nehmen, mit dem Baby entdeckt zu werden. Insofern wird teilweise die Meinung vertreten, dass eine Frau, die ihr Kind in die Babyklappe legt, also zu einer zielgerichteten Lösung kommen könne und ihr Kind ohnehin nicht getötet hätte. Dies ist aller-

¹⁵¹ Ausführliche Situationsbeschreibung in *Moysich*

¹⁵² *Deutscher Ethikrat* S. 68.

dings nur eine Vermutung, keine gesicherte Erkenntnis. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass Babyklappen auch Leben retten. Insbesondere Mütter, die ihre Kinder aussetzen, sollen die Möglichkeit haben, ihr Kind nicht unter unwürdigen Bedingungen abzulegen. Insofern stellt die Babyklappe keine Ideallösung, vielmehr eine Notlösung dar.

Dass die Abgabemöglichkeiten erst zum Gebrauch animieren, ist ebenfalls lediglich eine Vermutung. Zwar gibt es eine höhere Anzahl von Findelkindern als aufgedeckte Kindstötungen und -aussetzungen. Da die Dunkelziffer der getöteten Kinder jedoch weitaus höher ist, kann aus den offiziellen Zahlen der gefundenen Säuglinge im Vergleich mit den anonym abgegebenen Kindern nicht geschlossen werden, dass die Abgabemöglichkeiten erst bedarfsweckend wirkten und ein Rückgang der Kindstötungen nicht stattgefunden habe. So ist hinsichtlich der von *terre des hommes* geführten Statistik über Kindstötungen festzuhalten, dass sie lediglich die jährlich aufgedeckten Fälle erfasst, nicht jedoch zwischen den einzelnen Zeiträumen der Tötung unterscheidet. Oft waren die entdeckten Säuglinge schon monate- oder jahrelang tot oder wurden gar bei einer einzigen Mutter entdeckt. Das bei ihr vorhandene Problem war also in einer einzigen Person begründet. Es müsste insoweit auch geklärt werden, ob sich die Anzahl der Mütter, die ihre Kinder töten, geändert hat. Dies dürfte jedoch, soweit die Täterinnen unentdeckt bleiben, unmöglich sein. Zumindest ist ersichtlich, dass es nicht nur allein auf die Anzahl der gefundenen Säuglinge ankommt, sondern auch darauf, in welchem Zeitraum sie getötet wurden und ob sie von verschiedenen Personen abstammen. Im Übrigen kann bei einer Einwohnerzahl von ca. 80 Millionen Menschen in Deutschland bei einer derartigen Anzahl von entdeckten Säuglingstötungen ein Erfolg oder Misserfolg kaum gemessen werden. Aus der Anzahl der aufgefundenen Säuglinge allein können jedoch keine aussagekräftigen Schlussfolgerungen gezogen werden, die darauf schließen lassen, dass die Angebote der anonymen Kindesabgaben lediglich bedarfsweckend wirkten und zudem kein Rückgang der Aussetzungen zu verzeichnen sei.

VI. Lösungsmöglichkeiten

Aufgrund der Einführung von Einrichtungen der anonymen Kindesabgabe wurde in der Politik nach verschiedenen gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten gesucht. Nach nunmehr jahrelangen Diskussionen über die Rechtmäßigkeit der anonymen Kindesabgabe und mehreren gescheiterten Gesetzesinitiativen wurde am 07.06.2013 das *Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt*¹⁵³ verabschiedet. Dieses wird am 01.05.2014 in Kraft treten. Der Hergang bis zum nunmehr in Kraft tretenden Gesetz wird nachfolgend kurz geschildert.

1. Entstehungsgeschichte

a) Gesetzentwurf vom 12.10.2000

Hier sollte lediglich das PStG geändert werden. Ziel war es, der Mutter durch eine längere Anzeigefrist der Geburt durch die Schwangerenberatungsstellen gegenüber dem Standesamt eine Möglichkeit zu bieten, für zehn Wochen anonym zu bleiben und dadurch ggf. eine Lösungsmöglichkeit der Konfliktsituation innerhalb dieser Zeit zu finden.¹⁵⁴ Geheime Geburten sollten so möglichst verhindert werden. Die Verlängerung der Anzeigefrist sollte allerdings nur Frauen betreffen, die sich an eine Schwangerenberatungsstelle gewandt hatten. Diese hätten innerhalb der verlängerten Anzeigefrist der Mutter Alternativen und Lösungswege zu ihrem Problem aufzeigen sollen.

Es fehlten jedoch weitergehende Regelungen, u. a. auch für die Babyklappe. Zudem sollten sich die anderen Anzeigefristen, wie z. B. die für den Leiter eines Krankenhauses im Falle einer anonymen Geburt, nicht ändern. Außerdem wurde sich nicht mit bestehenden zivil- und verfassungsrechtlichen Problemen auseinandergesetzt. Aus diesem Grunde stieß der Gesetzentwurf auf Ablehnung, da er unausgegoren war.¹⁵⁵

b) Gesetzentwurf vom 23.04.2002

Das vorgeschlagene Gesetz sollte speziell die anonyme Geburt regeln. Es war beabsichtigt, die Anzeigepflicht für die an der anonymen Geburt Beteiligten, auch der Mutter, entfallen zu lassen.¹⁵⁶ Dadurch sollte die Anonymität der Mutter gewahrt werden und sollten die Beteiligten aus der Rechtswidrigkeit hinsichtlich einer ggf. nicht erfolgten Meldung

¹⁵³ BGBl. I 2013 S. 3458; BT-Drs. 17/12814 (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP); BT-Drs. 17/13062 (Gesetzentwurf der Bundesregierung); BT-Drs. 17/13774 (Beschlussempfehlung und Bericht).

¹⁵⁴ BT-Drs. 14/4425.

¹⁵⁵ Vgl. Plenarprotokoll 14/143 v. 18.01.2001 S. 14105.

¹⁵⁶ BT-Drs. 14/8856.

beim Standesamt herausgeholt werden. Es wurde davon ausgegangen, dass eine Frau auf Geburtshilfe verzichtet, soweit die Geburtshelfer zur Anzeige beim Standesamt verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollte die Anzeigepflicht entfallen und so die Mutter in eine sichere gesundheitliche Lage gebracht werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigte überwiegend die Interessen der Mutter, nicht auch die verfassungsrechtlichen Grundrechte anderer Beteiligten. Er wurde nicht weiter verfolgt.¹⁵⁷

c) Gesetzentwurf vom 06.06.2002

Auch dieser Entwurf hatte die Absicht, anonyme Geburten zu regeln. Offensichtlich ging man davon aus, dass eine Regelung für Babyklappen nicht erforderlich sei. Die Nutzung der Babyklappe war nach dieser Auffassung völlig straffrei für alle Beteiligten.¹⁵⁸ Allerdings war man sich bewusst, dass das bloße Angebot der Babyklappe die Mütter zu einer heimlichen Geburt ohne medizinische Aufsicht führen könnte, wodurch sowohl die Gesundheit der Mutter als auch die des Kindes gefährdet ist. Deshalb sollte die anonyme Geburt legalisiert werden.

Erstmals fand eine Güterrechtsabwägung statt. Nach dem Vorschlag des Landes Baden-Württemberg sollten Mütter die Möglichkeit haben, freiwillig eine Nachricht für das anonym abgegebene Kind zu hinterlassen oder gar die Identität preiszugeben. Ab dem 16. Lebensjahr sollte das Kind wiederum das Recht haben, diese Nachricht zu erhalten. Das Recht des Kindes auf Leben wurde danach höher bewertet als sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Gleichzeitig war beabsichtigt, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche durch die Legalisierung der anonymen Geburt zu reduzieren.

Der Gesetzentwurf hatte – wie auch der vorige – einige Regelungslücken. Beispielsweise wurde nicht geklärt, was mit dem Eltern-Kind-Verhältnis im Falle einer anonymen Geburt geschieht oder wie das Kind nach einer anonymen Geburt wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückgelangen kann. Wegen weiterer Regelungsbedarfe wurde beschlossen, den Entwurf zu vertagen.¹⁵⁹

d) Gesetzentwurf vom 19.03.2013

Im Gegensatz zu den beiden vorherigen Gesetzentwürfen ging es nun nicht mehr um die Regelung der anonymen Geburt. Ziel war, auch denen sich vor der Preisgabe ihrer Identität

¹⁵⁷ Wolf FPR 2003, 112, 117 m. w. N.

¹⁵⁸ BR-Drs. 506/02 S. 1.

¹⁵⁹ Wolf FPR 2003, 112, 118.

tät scheuenden Müttern eine medizinisch betreute Geburt und auch das Leben mit ihrem Kind zu ermöglichen.¹⁶⁰ Zudem sollte das Gesetz eine größere rechtliche Handlungssicherheit für sämtliche Beteiligten bieten. Auch hier fand eine Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Mutter und denen des Kindes statt. So wird der Mutter garantiert, dass ihre persönlichen Daten für lange Zeit unter Verschluss bleiben, das Kind wiederum das Recht hat, nach einer gewissen Zeit zu erfahren, wer die leibliche Mutter ist.¹⁶¹ Insbesondere sollen Frauen durch niedrigschwellige Angebote, welche das Anonymitätsinteresse wahren, bereits während der Schwangerschaft erreicht werden.¹⁶²

Der Gesetzentwurf wurde in der 1. Beratung des Bundestages am 18.04.2013 im vereinfachten Verfahren, das heißt mit mehreren anderen Tagesordnungspunkten zusammengefasst, an mehrere Ausschüsse überwiesen, wobei der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend war.¹⁶³ Eine Aussprache kam nicht zustande. Sie erfolgt meist bei umstrittenen oder für die Öffentlichkeit interessanten Gesetzgebungsverfahren.¹⁶⁴ Dass diese bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht stattfand, verwundert insofern, als das Thema „anonyme Kindesabgabe“ seit langem heftig umstritten ist und von einigen Seiten sogar die Verletzung des Verfassungsrechts gerügt wird.

In der Sitzung am 03.05.2013 hat der Bundesrat durch Handzeichen zu dem Entwurf Stellung genommen.¹⁶⁵ Wortmeldungen gab es nicht.

Mit schriftlicher Stellungnahme vom 08.05.2013 begrüßte der Bundesrat den Gesetzentwurf, hatte jedoch Zweifel daran, dass die betroffenen Frauen von der neuen Regelung erreicht würden.¹⁶⁶ Er hielt es aus diesem Grunde für wichtig, den Frauen als letzte Möglichkeit auch eine anonyme Geburt zu ermöglichen, sie jedenfalls nicht gänzlich auszuschließen. Die Bundesregierung setzte dem entgegen, dass ein bundesweites Notruftelefon dafür Sorge, dass bereits in der Schwangerschaft konkrete und anonyme Hilfestellung gewährt werde, so dass zumindest die Frauen, welche ihre Schwangerschaft verheimlichen, schon frühzeitig erreicht würden und so Lösungen eruiert werden könnten.¹⁶⁷

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führte am 13.05.2013 eine zweistündige öffentliche Anhörung mit verschiedenen Sachverständigen durch, denen zuvor ein Fragenkatalog¹⁶⁸ bzgl. des Gesetzentwurfes übermittelt worden war. Als Sachverständige waren Vertreter u. a. von *terre des homme*, dem *Deutschen Ethikrat* und dem

¹⁶⁰ BT-Drs. 17/12814 S. 1, 2.

¹⁶¹ BT-Drs. 17/12814, S. 2.

¹⁶² BT-Drs. 17/12814, S. 2.

¹⁶³ BT-PIPr. 17/234, S. 29222 B – C.

¹⁶⁴ Deutscher Bundestag, im Internet unter:

http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg.html (abgerufen am 26.03.2014).

¹⁶⁵ BR-PIPr. 909 S. 241 C.

¹⁶⁶ BT-Drs. 17/13391 S. 1.

¹⁶⁷ BT-Drs. 17/13391 S. 5.

¹⁶⁸ Vgl. Fragenkatalog in BT-Drs. 17/13774 S. 10.

Deutschen Jugendinstitut e. V. geladen. Allerdings gab es keine Beteiligung von beispielsweise Findel- oder Adoptivkindern oder gar Frauen, die ihr Kind abgegeben haben. Dies wurde auch bemängelt.¹⁶⁹ Nichts desto trotz wurde nach Besprechung verschiedener Lücken und Mängel des Gesetzentwurfes überwiegend erklärt, dass man diesem doch zustimmen könne. Mit Beschlussempfehlung vom 05.06.2013 legte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Plenum den Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Beratung vor und empfahl, dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung zuzustimmen.¹⁷⁰

In der 2. Beratung am 07.06.2013 stimmten die Koalitionsfraktionen dem Gesetzentwurf zu, während sich die Oppositionsfraktionen enthielten. Es erfolgte wiederum keine Diskussion über den Entwurf.¹⁷¹ Es schloss sich unmittelbar die 3. Lesung an. Bei herausragenden Gesetzesvorhaben werden die grundsätzlichen Probleme nochmals von Spitzenpolitikern für die Öffentlichkeit erörtert.¹⁷² Auch dies ließ die 3. Lesung vermissen. Der Gesetzentwurf wurde durch die Koalitionsfraktionen angenommen.¹⁷³ Dass keine Rede erfolgte, ist etwas unverständlich, zumal diese für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Es wurde bereits in Vorbereitung des Gesetzes festgestellt, dass die Mehrheit der Bevölkerung von vorhandenen Beratungs- und Hilfemöglichkeiten keine Kenntnis hat, und beschlossen, dass dies dringend einer Änderung bedarf, so dass unklar ist, weshalb bei diesem bedeutenden Gesetzesvorhaben die Öffentlichkeit nicht umfassend informiert wurde.

In seiner 912. Sitzung hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf am 05.07.2013 zugestimmt.¹⁷⁴ Am 28.08.2013 wurde das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ bekannt gemacht.¹⁷⁵ Es wird am 01.05.2014 in Kraft treten.

2. Bietet das neue Gesetz eine echte Lösung?

Ursprünglich wurde beabsichtigt, ein Gesetz zu erlassen, welches die Eindämmung der anonymen Kindesabgabe zum Ziel hat. Bestehende Babyklappen sollten, sofern sie gewissen Mindeststandards genügen, weiterbetrieben werden dürfen. Die anonyme Geburt sollte durch die vertrauliche Geburt ersetzt werden.¹⁷⁶ Zudem zielt das Gesetz darauf ab, eine rechtsverbindliche Situation für alle Beteiligten zu schaffen.

¹⁶⁹ Wortprotokoll des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll Nr. 17/96 S. 35.

¹⁷⁰ BT-Drs. 17/13774 S. 10.

¹⁷¹ BT-PIPr. 17/244 S. 30884 A.

¹⁷² Bundeszentrale für politische Bildung, im Internet unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39351/ein-gesetz-entsteht?p=all> (abgerufen am 26.03.2014).

¹⁷³ BT-PIPr. 17/244 S. 30884 D; siehe auch BR-Drs. 489/13 v. 14.06.2013.

¹⁷⁴ BR-PIPr. 912 S. 401 A.

¹⁷⁵ Siehe BGBl. 2013 I S. 3458.

¹⁷⁶ Frank StAZ 2012, 289.

Die mit Einführung des Gesetzes zur vertraulichen Geburt bestehende Rechtslage und Neuerungen werden nachfolgend geschildert.

a) Das Verfahren der vertraulichen Geburt

Das neue Gesetz geht davon aus, dass die Schwangere sich an eine Beratungsstelle gewandt und gem. § 2 Abs. 4 SchKG n. F. ein Beratungsgespräch, welches Hilfsangebote zur Lösung der Konfliktsituation beinhaltet, wahrgenommen hat. Gem. § 25 Abs. 1 SchKG n. F. erhält sie, wenn sie trotz der erfolgten Beratung anonym bleiben möchte, die Information, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist, bei welcher die Identität nicht offengelegt wird, sondern die Frau für sich ein Pseudonym und einen Vornamen für das Kind gem. § 26 Abs. 1 SchKG n. F. wählt. Sie bleibt insofern jedoch nicht anonym, als sie zur Erstellung eines Herkunftsnachweises für das Kind ihre Identität der Beratungsstelle gegenüber preisgeben und belegen muss, § 26 Abs. 2 SchKG n. F. Die Beratungsstelle meldet die Frau sodann unter ihrem Pseudonym bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder einer dazu berechtigten Person zur Entbindung an, § 26 Abs. 4 SchKG n. F., und informiert das Jugendamt, § 26 Abs. 5 SchKG n. F.

Nach den neuen Regelungen muss die Mutter den Namen des Vaters nicht preisgeben. Dies ist insoweit sinnvoll, als bei Nachfrage nach ihm und ggf. der Antwort, dass die Mutter ihn nicht kenne, ohnehin nichts veranlasst und erzwungen werden kann. Allerdings wird die Mutter gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SchKG n. F. über die Rechte des Vaters informiert.

Die Beratung zur vertraulichen Geburt hat als vorrangiges Ziel, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung und Hilfe anzubieten, damit sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann, § 25 Abs. 2 S. 1 SchKG. Hierzu gehört auch die Information über die Rechte des Kindes und die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft, § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SchKG n. F. Es ist vorgesehen, dass die Mutter eindeutig darauf hingewiesen wird, dass sie durch ihren Anonymitätswunsch das Recht des Vaters auf Ausübung seiner elterlichen Sorge und das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft verletzt.¹⁷⁷ Nicht selten war laut der DJI-Studie der Vater des Kindes der Grund, weshalb Frauen die Anonymität wählten¹⁷⁸. Die elterliche Sorge ist aber ein Pflichtrecht, so dass die sorgeberechtigten Väter, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, sich um das Kind zu kümmern. Eine solche Information ist in der Beratung aber offensichtlich nicht vorgesehen. Dies könnte den Eindruck bei der Frau verursachen oder verstärken, dass

¹⁷⁷ BT-Drs. 17/12814 S. 29.

¹⁷⁸ Vgl. *Coutinho/Krell* S. 146 f.

sie als Einzige Pflichten gegenüber dem Kind hat. Bei der Beratung wird es also darauf ankommen, die Rechte der Väter durch geschulte Fachkräfte behutsam zu formulieren, um keine unnötige Drohkulisse aufzubauen. Des Weiteren wären Informationen über die Pflichten des Vaters sinnvoll, um der Frau Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Vaters aufzuzeigen und dadurch deutlich zu machen, dass sie selbst nicht die allein Verantwortliche ist.

Weiterer Inhalt der Beratung sind der Ablauf eines Adoptionsverfahrens und die Information, wie die Frau ihre Rechte gegenüber dem vertraulich geborenen Kind, was eine Aufgabe der Anonymität voraussetzt, geltend machen kann, § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, 5 SchKG n. F. Hierzu gehört auch die Information, dass die elterliche Sorge der Frau für das vertraulich geborene Kind gem. § 1674 a S. 2 BGB n. F. wieder auflebt, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben gemacht hat.

Wurde die Frau von einer geburtshilflichen Einrichtung oder einer solchen Person anonym zur Entbindung aufgenommen, muss eine Schwangerschaftsberatungsstelle oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle über diesen Umstand gem. § 29 Abs. 1 SchKG n. F. informiert werden, damit der Frau eine Beratung zur vertraulichen Geburt angeboten werden kann, § 29 Abs. 2 S. 1 SchKG n. F. Wichtig ist dabei jedoch, dass die Frau nicht zur Beratung gedrängt werden darf, § 29 Abs. 2 S. 2 SchKG n. F., und die Beratungsmöglichkeit auch nach der Geburt fortbesteht, § 30 Abs. 1 SchKG n. F. Insbesondere besteht das anonyme Beratungsangebot sowohl vor als nach der Geburt weiter fort, wenn die Frau sich nicht zu einer vertraulichen Geburt entscheiden konnte und anonym bleibt, § 25 Abs. 5 SchKG n. F., § 30 Abs. 1 S. 1, 2 SchKG n. F.

Der von der Beratungsstelle für das Kind erstellte Herkunftsnachweis wird in einem Umschlag, der nicht unbemerkt geöffnet werden kann, verschlossen und an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) zur Verwahrung geschickt, § 26 Abs. 3 S. 1 SchKG n. F., § 27 Abs. 1 SchKG n. F.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind gem. § 31 Abs. 1 SchKG das Recht, den Herkunftsnachweis bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einzusehen. Dieses darf jedoch dann keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter zuvor entgegenstehende Belange erklärt hat. Die Mutter muss gegenüber einer Beratungsstelle selbst aktiv werden, wenn sie Einwände gegen das Einsichtsrecht vortragen möchte, wobei sie diese erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes geltend machen kann, § 31 Abs. 2 S. 1 SchKG n. F. Bleibt die Mutter trotz angebotener Hilfe und der Informati-

on, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann, bei ihren Einwänden, muss sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person benennen, die im familiengerichtlichen Verfahren als Verfahrensstandschafter auftritt, um die Anonymität der Mutter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu wahren.

Das Kind hat sodann die Möglichkeit, sein Einsichtsrecht im familiengerichtlichen Verfahren nach § 32 SchKG n. F. geltend zu machen, in dem das Interesse der leiblichen Mutter an der Anonymität gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung abgewogen wird. Für den Fall, dass der Antrag des Kindes zurückgewiesen wird, kann das Kind gem. § 32 Abs. 5 SchKG n. F. frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des abweisenden Beschlusses erneut sein Einsichtsrecht bei dem Familiengericht geltend machen.

Ob das Verfahren der vertraulichen Geburt Erfolg finden wird, soll anhand einer Evaluation gemessen werden. Deshalb soll die Bundesregierung gem. Art. 8 des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen entsprechenden Bericht vorlegen. Durch die Evaluation soll ebenfalls überprüft werden, ob das neue Gesetz Auswirkungen auf die anderen Angebote der anonymen Kindesabgaben hat.¹⁷⁹

b) Rechtslage

aa) Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht

Das Personenstandsgesetz wird insofern geändert, als dass gem. § 10 Abs. 4 PStG n. F. nunmehr für die an einer vertraulichen Geburt Beteiligten keine Auskunfts- oder Nachweispflicht gegenüber dem Standesamt mehr besteht.

Im Geburtsregister werden im Falle einer vertraulichen Geburt gem. § 21 Abs. 2 a PStG n. F. die Namen der Eltern nicht mehr beurkundet, müssen also nicht mehr mitgeteilt werden. Die Anzeigepflicht enthält aber gem. § 18 Abs. 2 PStG n. F. auch die Mitteilung eines von der Frau gewählten Pseudonyms und den von ihr gewählten Vornamen des Kindes. Dem Wunsch der Frau hinsichtlich des Vornamens des Kindes muss entsprochen werden. Dies ist lediglich dann nicht der Fall, wenn der Vorname das Kindeswohl gefährden könnte.¹⁸⁰ Durch diese Vorschriften soll dem Anonymitätswunsch der Frau nachgekommen werden.

¹⁷⁹ BT-Drs. 17/12814 S. 40.

¹⁸⁰ BT-Drs. 17/12814 S. 25.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz wird dahingehend geändert, dass gem. § 4 Abs. 2 S. 2 StAG n. F. vertraulich geborene Kinder, wie Findelkinder auch, bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen gelten.

bb) Elterliche Sorge

Mit der Geburt des Kindes ruht die elterliche Sorge der Mutter gem. § 1674 a S. 1 BGB n. F. kraft Gesetzes. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass elterliche Sorge der Mutter und Vormundschaft zeitgleich bestehen.¹⁸¹ Die elterliche Sorge lebt gem. § 1674 a S. 2 BGB n. F. wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass die Mutter ihre Identität preisgegeben und die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat. Zuständig für diese Feststellung wird der Rechtspfleger des Familiengerichts gem. § 3 Nr. 2 a RPfIG sein, da ein Richtervorbehalt in § 14 RPfIG nicht geregelt wurde. Obwohl es nach § 1674 a S. 2 BGB für das Wiederaufleben der elterlichen Sorge lediglich auf die Feststellung, dass die Mutter die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben gemacht hat, ankommt, soll der Rechtspfleger, da es sich bei diesem Verfahren um eine Kindschaftssache gem. § 151 Nr. 1 FamFG handelt, die Mutter gem. § 160 Abs. 1 S. 1 FamFG persönlich anhören und eine Stellungnahme des Vormundes einholen. Hat er sodann Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, soll er die Sache dem Richter vorlegen, welcher sodann eine Prüfung der Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666 a BGB durchzuführen hat.¹⁸²

Es kommt demnach nicht lediglich darauf an, dass die Mutter ihre Identitätspreisgabe nachweist. Sie muss sich auch dem Familiengericht in einem persönlichen Gespräch stellen. Hier sollte bei den Gerichten Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Gründe für eine vorübergehende Abgabe des Kindes erfolgen und dass die Wahl der vertraulichen Geburt selbst niemals einen Grund für eine Kindeswohlgefährdung sein kann, da die Mutter anderenfalls für ihr Verhalten, Hilfe in Anspruch zu nehmen, bestraft würde. Es könnte die Gefahr bestehen, dass die Frau wegen der Abgabe auf grundsätzliches Unverständnis stößt und allein deshalb bereits eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.

cc) Vormundschaft

§ 1674 a S. 1 BGB wurde eingeführt, um ein Nebeneinander von Vormundschaft und elterlicher Sorge der Mutter zu verhindern. Selbstverständlich hat die Mutter die elterliche Sorge weiterhin, auch wenn sie ruht. Hier wird insoweit Handlungssicherheit hergestellt,

¹⁸¹ BT-Drs. 17/12814 S. 25.

¹⁸² BT-Drs. 17/12814 S. 25.

als in der Praxis keine Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge der Mutter mehr erfolgen wird.

Diese neue Regelung verhindert aber lediglich einen Streit dahingehend, ob das Ruhen der elterlichen Sorge vor Anordnung der Vormundschaft erst festgestellt werden muss. Sie verhindert jedoch nicht, dass für die Praxis weiterhin ungeklärt bleibt, ob ein Vormund gem. § 1773 Abs. 1 BGB, weil kein sorgeberechtigter Elternteil vorhanden ist, oder gem. § 1773 Abs. 2 BGB, weil der Familienstand des Kindes nicht ermittelbar ist, bestellt werden kann. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass neben der Mutter ein weiterer sorgeberechtigter Elternteil vorhanden ist. Einige Frauen, die ihr Kind bislang anonym geboren haben, waren verheiratet. Insofern sollte die Anwendung § 1773 Abs. 2 BGB favorisiert werden.

Wegen der bereits unter V. 3. c) dargelegten Sachlage, dass die gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 1791 c Abs. 1 BGB Kenntnisse über den Status des Kindes und seiner Eltern voraussetzt, kommt diese auch weiterhin nicht in Betracht.

Im Übrigen obliegt es dem Vormund auch weiterhin, die Statusinteressen des Mündels wahrzunehmen.¹⁸³ Eine Regelung dahingehend, dass der Vormund nicht ermitteln darf, um die Mutter zu schützen, ist nicht vorhanden.

Damit das Familiengericht die Vormundschaft anordnen kann, muss es über die vertrauliche Geburt informiert werden. Gem. § 168 a Abs. 1 Var. 4 FamFG n. F. wird das Standesamt das Familiengericht über die vertrauliche Geburt informieren. Die gleiche Informationspflicht wird auch in § 57 Abs. 1 Nr. 4 c) PStV n. F. geregelt.

dd) Adoption

In den Adoptionsvorschriften wird § 1747 Abs. 4 S. 2 BGB n. F. eingefügt, wonach der Aufenthalt einer Mutter eines vertraulich geborenen Kindes so lange als unbekannt gilt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben macht, also ihre Anonymität aufgibt. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Einwilligung der Mutter für die Adoption gem. § 1747 Abs. 4 S. 1 BGB n. F. wegen unbekanntes Aufenthaltes nicht erforderlich ist. Es wird insoweit Rechtssicherheit geschaffen, als dass die Ersetzung der Einwilligung gem. § 1748 Abs. 1 S. 2 BGB, wie sie teilweise in der Praxis gehandhabt wurde, nicht mehr in Betracht kommt.

Auch hier ist allerdings fraglich, welche Folgen diese Regelung hat, wenn ein rechtlicher Vater vorhanden ist. Für die Einwilligung in die Adoption kommt es auf eine Sorgeberech-

¹⁸³ MünchKomm BGB/Wagenitz, § 1800 Rn. 4.

tigung nicht an. Zwar ist es unwahrscheinlich, dass Männer außerhalb einer bestehenden Ehe ihre Vaterschaft vorgeburtlich anerkennen und die Frau sodann das Kind vertraulich gebiert. Die Praxis hat aber gezeigt, dass nahezu sämtliche Konstellationen rund um das Thema anonyme Abgabe möglich sind. Es genügt, dass die Frau verheiratet ist. In diesem Falle hat das Kind gem. § 1592 Nr. 1 BGB einen rechtlichen Vater, der in die Adoption einwilligen müsste.

Da gem. § 25 Abs. 4 SchKG die Beratung und Begleitung der Frau zur vertraulichen Geburt in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Druck auf die Frau zur Adoption ausgeübt wird. Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass jede die vertrauliche Geburt wählende Frau adoptionswillig ist und die Einbindung der Adoptionsvermittlungsbehörde auch dem Kindeswohl diene.¹⁸⁴ Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Adoption unumstößlich – und zwar auch noch nach der Geburt – feststeht. Dann kann die Mutter ggf. Wünsche hinsichtlich der neuen Adoptiveltern äußern, unter Umständen auch Kontakt mit ihnen aufnehmen, was in diesem Falle für alle Beteiligten ein großer Vorteil wäre. Auch ist es positiv, wenn einer Frau im Vorfeld das Verfahren einer Adoption erklärt und ihr so die Angst vor einer solchen genommen wird. Dennoch ist der Ansatzpunkt des Gesetzgebers hinsichtlich eines immer unabänderlich vorhandenen Kindesabgabewunsches nicht nachvollziehbar. Der Frau sollte nach der Geburt die Gelegenheit gegeben werden, sich ohne Schuldgefühle gegen ihren zuvor geäußerten Wunsch entscheiden zu können.

Weshalb die vorgeburtliche Beratung hinsichtlich der Adoption nicht durch eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG erfolgen kann, ist nicht recht nachvollziehbar, insbesondere wenn ein nachgeburtlicher Adoptionsdruck verhindert werden soll.

ee) Unterhalt

Unterhaltsrechtliche Regelungen enthält das Gesetz nicht, so dass die Mutter, da sie mit dem Kind trotz vertraulicher Geburt verwandt ist, dem Kinde nach wie vor gem. § 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet ist, sofern sie leistungsfähig ist. Eine Verfolgung könnte durch den Vormund erfolgen. Gem. § 1698 Abs. 1 BGB ist der Elternteil, dessen elterliche Sorge ruht, verpflichtet, dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen Rechenschaft über die Verwaltung abzugeben. Diesen Anspruch des Kindes könnte der Vormund geltend machen. Da er aber keine Daten der Mutter hat, bleibt es bei der Theorie. Allerdings bleibt es dem Vormund mangels entgegenstehender Regelungen unbe-

¹⁸⁴ BT-Drs. 17/12814 S. 30.

nommen, die Eltern des Mündels zu ermitteln, um so ggf. vorhandene Unterhaltspflichten durchzusetzen.

ff) Verfassungsrecht

Die getroffene Regelung hinsichtlich der Datenaufnahme der Mutter und des Einsichtsrechts des Kindes in den verwahrten Herkunftsnachweis findet erstmals eine Abwägung der widerstreitenden Grundrechte von Mutter und Kind. Die Mutter hat die Möglichkeit, ihr Kind vorübergehend anonym zu gebären; das Kind hat wiederum das Recht, mit Vollendung des 16. Lebensjahres Einsicht in seinen Herkunftsnachweis zu verlangen und so die Identität der Mutter zu erfahren. Hiergegen kann die Mutter entgegenstehende Belange geltend machen. In diesem Falle wird das Familiengericht die Interessen von Mutter und Kind gegeneinander abwägen. Sollte die Mutter nicht triftige Gründe darlegen können, wird das Interesse des Kindes wohl überwiegen. Der Gesetzgeber hat damit eine Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem Recht der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung, also dem Anonymitätsinteresse, zu Gunsten des Kindes vorgenommen.

gg) Strafrecht

Strafrechtliche Regelungen enthält das Gesetz nicht. Offensichtlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass trotz einer vertraulichen Geburt Straftatbestände nicht berührt werden. Ob bei einer vertraulichen Geburt, eine Unterhaltsentziehung gem. § 170 Abs. 1 StGB in Betracht kommt, bleibt letztlich, wie bei den anonymen Kindesabgabemöglichkeiten auch, ungeklärt und damit strittig. Für die Unterhaltspflicht der Mutter reicht es aus, dass sie mit dem Kind in gerader Linie verwandt ist, § 1601 BGB. Durch die vertrauliche Geburt wird das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Mutter und Kind aber nicht beseitigt. Die Mutter bleibt zunächst bis zu einer evtl. Adoption rechtliche Mutter des Kindes und macht sich ggf. auch weiterhin, trotz Nutzung eines staatlichen Angebotes, der Unterhaltsentziehung gem. § 170 Abs. 1 StGB strafbar.

c) Fazit

Durch die Änderung des Personenstandsgesetzes ist die vertrauliche Geburt mit diesem vereinbar. Dies gilt weiterhin nicht für die anonymen Kindesabgabemöglichkeiten. Hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurden lediglich klarstellende Änderungen übernommen.

Der Eingriff in die elterliche Sorge ist erheblich. Mit ihr sollte aber lediglich ein Nebenher von Vormundschaft und elterlicher Sorge vermieden werden. Dies war bei anonymer Abgabe aber bereits bei Anwendung des § 1773 Abs. 2 BGB möglich. Ein solcher Eingriff in die elterliche Sorge ist damit nicht nötig. Er soll nur der Klarheit und Verfahrenserleichterung dienen, so dass fraglich ist, ob solche Gründe ausreichen, einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht zu legitimieren. Die Regelung impliziert, dass jede Frau, die die vertrauliche Geburt wählt, den unumstößlichen Willen hat, das Kind abzugeben. Wie bereits festgestellt, beruht dieser zunächst geäußerte Wille fast immer auf widrigen Umständen, die sich teilweise durch Beratungsarbeit beseitigen lassen oder die nach der Geburt als zumindest nicht mehr unlösbar wahrgenommen werden.

Danach wird durch das Ruhen der elterlichen Sorge die gesetzlich normierte Absicht, der Mutter ein Leben mit dem Kind zu ermöglichen, unter Umständen konterkariert. Folge des Ruhens ist, dass die Mutter ihre elterliche Sorge gem. § 1675 BGB nicht ausüben darf. Dies umfasst auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, welches Teil der Personensorge ist, § 1631 Abs. 1 BGB. Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, wie mit der nachgeburtlichen Situation umgegangen werden soll. Ziel wäre es, der Mutter Zeit mit dem Kind zu geben, nicht, ihr es wegzunehmen. Diese Handhabung würde das Ziel des Gesetzes unterlaufen. Des Weiteren würde auch eine sofortige Entscheidung der Mutter für ihr Kind am Prozedere der vertraulichen Geburt nichts ändern. Sie bliebe weiterhin nicht sorgeausübungsberechtigt und weiterhin verpflichtet, das familiengerichtliche Verfahren mit evtl. Kindeswohlprüfung zu durchlaufen.

Zudem ist nicht geklärt, was im Falle einer anonymen Hausgeburt – eine zugegebenermaßen vermutlich eher seltene Konstellation – geschehen soll. Die elterliche Sorge der Mutter ruht, wovon auch die tatsächliche Personensorge betroffen ist. Es bleibt danach im Ungewissen, wer für das geborene Kind zuständig ist. Weder Mutter noch Hebamme dürfen sich ohne Weiteres um das Kind kümmern. Durch die fehlende Regelung könnten weitere Unsicherheiten, insbesondere für die beteiligte Hebamme, entstehen.

Durch § 1747 Abs. 4 S. 2 BGB n. F. gilt der Aufenthalt als dauerhaft unbekannt. Dies war zuvor erst nach sechs Monaten der Fall. Fraglich ist insoweit, wie schnell nunmehr eine Adoption ohne Beteiligung der Mutter durchgeführt wird. Die der Adoption vorgehende Adoptionspflege beträgt im Allgemeinen ein Jahr.¹⁸⁵ Diese sollte auch weiterhin nicht unterschritten werden. Insoweit dürfte die neue Regelung keinen Einfluss darauf haben, wie lange die Mutter das Kind herausverlangen kann.

¹⁸⁵ MünchKomm BGB/Maurer § 1744 Rn. 11 m. w. N.

Positiv ist die gem. § 1 Abs. 5 SchKG n. F. vorgesehene bundesweite Schaltung eines Notruftelefons, welches 24 Stunden am Tag erreichbar sein soll. Problematisch dabei ist aber, dass das Notruftelefon nur eine erste Anlaufstation ist und die dortige Fachkraft auf eine weitere Beratungsstelle verweisen wird. Sollte die Frau nach der dortigen Beratung gem. § 2 Abs. 4 SchKG n. F. bei ihrem Wunsch nach Anonymität bleiben, wird erst dann eine Beratung über die vertrauliche Geburt stattfinden. Diese kann gem. § 28 Abs. 1 SchKG n. F. nur von einer Beratungsstelle mit einer dafür qualifizierten Fachkraft stattfinden. Dies könnte unter Umständen bedeuten, dass kein einheitlicher Beratungsprozess möglich ist, wenn die Beratungsfachkraft wechselt. Zudem ist eine Qualifizierung nur bei jeder 4. Beratungsstelle vorgesehen.¹⁸⁶ Dies entspricht derzeit ca. 400 geschulten Beratungskräften deutschlandweit. Aufgrund der bisherigen Fallzahlen wird davon ausgegangen, dass diese Anzahl genügt. Da aber überhaupt nicht absehbar ist, wo der Bedarf entsteht, sollte eine flächendeckende Qualifizierung erfolgen. Wendet sich eine hilfeschende Frau nun zunächst an eine Schwangerenberatungsstelle oder Schwangerenkonfliktberatungsstelle ohne qualifizierte Fachkraft, soll diese von einer anderen Stelle hinzugezogen werden. In diesem Falle muss die hilfeschende Frau erneut den Gesprächspartner wechseln, um eine ordnungsgemäße Beratung über die vertrauliche Geburt zu erhalten. Wenn eine Frau in Not aber überhaupt den Weg zu einer Beratungsstelle oder zum Telefon findet, könnte es für sie eine fast unüberwindliche Hürde darstellen, das in einem ersten Gespräch gewonnene Vertrauen aufgeben und einer weiteren Person entgegenbringen zu müssen.

In den meisten Diskussionen wurde bislang bemängelt, dass die Väter nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass nur Frauen, die ihre Schwangerschaft gegenüber jedweder Person verheimlicht haben, von der vertraulichen Geburt Gebrauch machen. Insofern könnten Väter, die dennoch von der Schwangerschaft oder gar der Geburt wüssten, die Identität der Eltern bei dem Standesamt melden und dort ihre Rechte geltend machen.¹⁸⁷ Tatsächlich werden die Väter oft nicht über die Schwangerschaft informiert. Bei den mit der Schwangeren zusammen lebenden Vätern ist aber durchaus denkbar, dass auch bei ihnen eine Art Verdrängungsprozess hinsichtlich der Schwangerschaft stattfindet. Es sind aber auch Situationen bekannt, in denen Väter über die Schwangerschaft Kenntnis hatten und Druck auf die Schwangere ausübten, damit diese das Kind abgibt.¹⁸⁸

In den bisher geführten Diskussionen wurde hervorgehoben, dass der Vater durch die anonyme Kindesabgabe um sein Recht auf Kenntnis der Vaterschaft gebracht werde.

¹⁸⁶ BT-Drs. 17/12814 S. 20.

¹⁸⁷ BT-Drs. 17/12814 S. 26.

¹⁸⁸ Vgl. *Moysich* S. 93 ff.

Dem versucht der Gesetzgeber nun zu begegnen, indem die hilfeschende Frau über die Rechte des Vaters ausdrücklich belehrt werden soll. Es wurde zuvor schon festgestellt, dass die Pflichten der Väter in der Beratung keine Rolle spielen sollen. Insofern ist auch hier festzustellen, dass der Mutter ihre Pflichten vollumfänglich aufgezeigt werden, ohne die des Erzeugers auch nur zu erwähnen. Die Diskussion hinsichtlich der Rechte des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird nur gegen die Mutter geführt, nicht auch gegen den Vater.¹⁸⁹ Insofern fällt die von dem Gesetzgeber vorgesehene Beratung zu einseitig aus.

Mit Schaffung dieses Gesetzes werden bestimmte Handlungsabläufe festgelegt. Dies schafft in einigen Punkten eine gewisse Rechtssicherheit. Allerdings betrifft dies nicht die Angebote in Form der anonymen Geburt, anonymen Kindesabgabe und der Babyklappe. Insofern stellt das Gesetz keine Lösung der anonymen Kindesabgabe, sondern eine weitere Möglichkeit dar, Mutter und Kind in einer entsprechenden Konfliktsituation zu helfen. Die anonyme Kindesabgabe bleibt aber weiterhin ungeklärt.

¹⁸⁹ *Groenewold, Kurt* in: *Moysich* S. 185.

VII. Schlussbetrachtung

Da die vorliegende Arbeit fortlaufend Zwischenergebnisse enthält, werden nachfolgend lediglich nochmals die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

Derzeit gibt es drei Möglichkeiten der anonymen Kindesabgabe. Am häufigsten wird die anonyme Geburt genutzt. Dies könnte vor allem daran liegen, dass umfassende Hilfe während des gesamten Geburtsprozesses unter Wahrung der Anonymität gewährleistet wird. Es kann nahezu ausgeschlossen werden, dass Frauen, denen ein solches Angebot bekannt ist, sich auf eine gefährliche heimliche Geburt zu Hause einlassen.

Die Gründe für eine anonyme Kindesabgabe sind vielschichtig und oft in der die Frau umgebenden Gesellschaft zu finden. Durch diese empfinden die Frauen eine sie stark belastende Situation, der sie scheinbar nicht entweichen können, so dass bei der Geburt unter Umständen mit erheblicher Panik reagiert wird. Diese könnte aber vermieden werden, wenn Hilfsangebote so bekannt und fest verankert sind, dass die Kenntnisse jederzeit – auch in großen Stresssituationen – abgerufen werden können. Hier wäre es erforderlich, Aufklärungsarbeit bereits im Schulunterricht zu leisten, um sicherzustellen, dass das Wissen um sämtliche bestehenden Hilfsangebote erlangt und gefestigt wird.

Ob Frauen, die ihre Kinder anonym abgegeben haben, ihre Kinder ohne Hilfestellung getötet hätten, kann nicht mit bestimmter Sicherheit beurteilt werden und unterliegt Spekulationen. Zumindest kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Grund der Annahme der Hilfe war die der Frau uneingeschränkt zugesicherte Anonymität. Damit lässt sich konstatieren, dass dies die Voraussetzung darstellt, um Frauen in Panik und Verzweiflung erreichen zu können. Nach der Geburt war die Chance am Größten, dass die Frau ihre Anonymität aufgibt, wenn eine offene Beratung und jederzeitige Unterstützung gewährt wurde, in der die Frau auch die Möglichkeit hatte, das Leben mit dem Kind auszuprobieren.

Die derzeitige Praxis der anonymen Kindesabgaben lässt sich mit dem geltenden Recht nicht vollständig vereinbaren. Dennoch werden die Angebote geduldet. Offensichtlich scheut sich der Gesetzgeber ebenfalls, gegen sie einzuschreiten, da, wie oben erwähnt, nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Leben bereits gerettet werden konnte. Hier wäre es erforderlich, bekannt gewordene Neonatizide wieder statistisch zu erfassen, um zumindest ansatzweise Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Auch das kommende Gesetz ist der Versuch, die Grundrechte von Mutter und Kind gegeneinander abzuwägen, wobei die Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung stattfand. Ohne Zweifel würde das Recht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung überwiegen. Ob eine solche Abwägung erforderlich ist, muss u. a. durch oben erwähnte Statistik in Erfahrung gebracht werden.

Das Gesetz weist einige Regelungslücken auf. Insoweit bleibt abzuwarten, wie die Praxis damit umgehen wird. Einige Handlungsabläufe konnten auf gesetzlich sicheren Boden gestellt werden. In einigen Punkten werden aber weitere Unsicherheiten aufgeworfen.

Es bleibt abzuwarten, ob Frauen das kommende Angebot der vertraulichen Geburt als nunmehr vierte Alternative annehmen. Immerhin besteht keine gänzliche Anonymität, da die Personendaten der Frau festgehalten werden. Zudem werden mehrere öffentliche Stellen, gegenüber denen die Frauen meist jedoch anonym bleiben wollen, informiert. Insgesamt haben die Betroffenen zur Annahme des Angebotes mehrere Hürden zu überwinden. So müssen sie wegen der erforderlichen Beratung zu mehreren Gesprächspartnern Vertrauen aufbauen. Auch im Falle eines späteren familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 SchKG n. F., in welchem das Kind möglicherweise sein Einsichtsrecht in der Herkunftsnachweis geltend macht, muss die Frau eine weitere Person als Verfahrensstandschafter benennen und sie damit in die Sachlage einweihen.

Wie bereits dargestellt, wird die anonyme Geburt überwiegend wegen der gewährten Anonymität, der medizinischen Versorgung, der Beratung und der bei einigen Stellen angebotenen Erprobung des Lebens mit dem Kind gewählt, so dass die Frau sich in einer sie überwältigenden Konfliktsituation zunächst aufgefangen und aufgehoben fühlt, ohne staatlichem Kontrollzwang zu unterliegen. Eine derartige Konstellation bietet das Gesetz zur vertraulichen Geburt jedoch nicht. Einzige Übereinstimmung sind die medizinische Versorgung und die Beratung. Es werden jedoch frühzeitig Entscheidungen von der Frau verlangt, die sie in einer bestehenden erheblichen Konfliktsituation nicht zu entscheiden in der Lage ist.

Danach ist der gesamte Verfahrensablauf eher ein hochschwelliges Angebot, welches ggf. nur die Frauen anspricht, die sich zwar in einem Schwangerschaftskonflikt, aber nicht in einer verzweifelten, unausweichlichen Situation befinden.

Damit stellt das kommende Gesetz keinen idealen Weg, aber zumindest einen Versuch dar, ein gesetzliches Hilfsangebot einzuführen. Um die Auswirkungen ordnungsgemäß evaluieren zu können, reicht es aber nicht aus, lediglich die vertraulichen Geburten und die Nutzung der Babyklappe in die Betrachtung einzubeziehen. Auch die anonyme Geburt müsste mit einbezogen werden. Die vollständigen Auswirkungen werden ohnehin erst festgestellt werden können, wenn die ersten Kinder ihr Einsichtsrecht vor einem Familiengericht geltend machen werden.

Derzeit besteht wenig Verständnis für Frauen, die Kinder außerhalb einer gesellschaftlich anerkannten Idealsituation bekommen. Um schwere Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, müsste ein Wertewandel innerhalb der Gesellschaft stattfinden.

Anlage

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Vom 28. August 2013

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Dem § 4 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

In § 16 Absatz 2 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „es sei denn, die aufgenommene Person ist eine nach § 26 Absatz 4 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gemeldete Schwangere oder die nach § 29 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beteiligte Beratungsstelle bestätigt, dass die Frau die für den Herkunftsnachweis gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichen Angaben gemacht hat“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Auskunfts- und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind in der Anzeige auch das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzugeben.“

3. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.“

4. § 70 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. als Person nach § 19 Satz 1 Nummer 1 entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2,

2. als Träger einer Einrichtung nach § 20 Satz 1 entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2,“.

Artikel 4

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 57 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 2440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dem Familiengericht, wenn

a) das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,

b) es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder

c) es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt,“.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.“

3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Pseudonym der Mutter im Falle einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 168 a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt, hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1674 wird folgender § 1674 a eingefügt:

„§ 1674 a

Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.“

2. Dem § 1747 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.“

Artikel 7

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychologischen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.“

3. § 25 wird durch folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6

Vertrauliche Geburt

§ 25

Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
3. die Information über die Rechte des Vaters,
4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie
6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26

Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und

2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,

2. das Pseudonym,

3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,

4. der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und

5. die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,

2. den voraussichtlichen Geburtstermin und

3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27

Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Landesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28

Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29

Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person bei einer Hausgeburt.

(2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. ²Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30

Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurückerhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

§ 31

Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32

Familiengerichtliches Verfahren

(1) Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche

schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind:

1. das Kind,
2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.

Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. ⁶Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

§ 33

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8.

Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzule-

gen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

§ 34

Kostenübernahme

(1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Bundesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.“

Artikel 8

Evaluierung

Die Bundesregierung legt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt einen Bericht zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote vor, die auf Grund dieses Gesetzes ergriffen wurden. ²Auf Grundlage dieses Berichts überprüft die Bundesregierung auch, ob weitere Berichte zu den Auswirkungen des Gesetzes erforderlich sind.

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Impressum

Herausgeber der Reihe
Dekan Fachbereich Rechtspflege

ISBN
978-3-943579-50-5

Auflage
100

Druck
HWR Berlin

Berlin, August 2014

www.hwr-berlin.de

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 9. Juli 2013 (BGBl. I S. 2434) außer Kraft.